

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtliche Verhandlungen gegen Gustav Struve u. Karl Blind vor dem Schwurgerichte zu Freiburg

Freiburg im Breisgau, 1849

Erste Sitzung

[urn:nbn:de:bsz:31-334539](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-334539)

Prozeß gegen Struve und Blind.

Erste Sitzung.

Schon früh am Morgen des 20. März bemerkte man ungewöhnliche Lebendigkeit in den Straßen. Fremde und Einheimische, von der Neugierde getrieben, dem Schauspiele der ersten öffentlichen Verhandlung vor einem Geschworenengerichte in Baden beizuwohnen, und zwar in einer Sache von dieser allgemeinen Wichtigkeit, eilten dem Münsterplatze zu, von wo sie Eingang in das Hofgerichtsgebäude zu gewinnen suchten. Zugleich begab sich das Militär auf seine Sammelplätze, um zu denjenigen Vorsichtsmaßregeln verwendet zu werden, welche im Interesse der öffentlichen Ordnung nöthig schienen. Die Angeklagten, Gustav Struve und Blind, sind am Morgen früh durch eine Militärabtheilung in das Hofgerichtsgebäude verbracht worden. Zu ihrer Bewachung befindet sich einiges Militär in dem Hofe. Das Publikum sammelt sich in nicht geringer Zahl vor dem nach dem Münsterplatz hin führenden Thore; zu dem nach der Kaiserstraße hin gelegenen Thore treten die Personen ein, welche ihren Platz innerhalb der Schranken des Sitzungssaales einnehmen. Dieser Raum füllte sich gegen 9 Uhr mehr und mehr. Der Saal selbst ist für gewöhnliche Verhandlungen hinreichend geräumig. Für den heutigen Tag, das lehrt der erste Blick, könnte er vielleicht drei- und viermal so groß sein, wenn alle Theilnahmlustige Platz finden sollten. In dem Raum innerhalb der Schranken befindet sich rechts (vom Eingangsort des Publikums aus gesehen) die Bank der Geschwornen, gegenüber die Bank der Angeklagten und Verteidiger, in der Mitte sind die Bänke der Zeugen. Die hintere Abtheilung des Raumes innerhalb der Schranken ist etwas erhöht. Ein großer grüner Tisch ist dort in der Mitte für das Richterpersonal bestimmt; rechts befindet sich die Staatsanwaltschaft, links das Sekretariat und der für die Berichterstatter bestimmte Tisch.

Der mittlere Raum und die Bank der Verteidiger füllt sich zuerst. Man bemerkt die Geschwornen und ihre Stellvertreter, aus denen die zwölf funktionirenden herausgelooßt werden sollen, die Staatsanwälte Eimer und Ammann und ihre

Stellvertreter Winter und v. Wänker, die Advokaten Brentano, v. Feder und ihr Stellvertreter Barbo von Emmendingen. Kurz nach 9 Uhr findet das Publikum Einlaß und im Nu ist die Gallerie und der untere Raum von demselben gefüllt.

Um halb 10 Uhr tritt das Richterpersonal ein, nämlich Hofgerichtspräsident Eitschi und die Hofgerichtsräthe Feger, v. Bodmann, Kothermel und Bendtiser. Der Präsident verordnet, daß die Angeklagten in den Saal gebracht werden sollen; sie treten ein und nehmen auf der Anklagebank Platz. Neben und hinter ihnen stellen sich die 4 Wache habenden Gensdarmen auf; sodann verliest der Gerichtsschreiber, Rechtspraktikant Richard, die Gesetze, die dem Geschworenengerichte das hier zusammentritt, zu Grunde liegen: das Gesetz vom 16. Mai 1848 und die Vollzugsverordnung des Justizministeriums vom 8. Juli v. J. hiezu.

Darauf folgt die Begründung des Bezugs zweier Mitglieder des Hofgerichtes in Bruchsal (der Hofgerichtsräthe Kothermel und Bendtiser) und zweier anderer Mitglieder desselben Hofgerichtes (Geiber und Fecht) als Ersazrichter zu dem hier niedergesetzten Urtheilsenat. Diese Beziehung beruht auf dem Umstand, daß verschiedene hiesige Hofgerichtsräthe als Richter nicht fungiren können, indem einige als Zeugen in der Sache vernommen worden sind, ein anderer mit einem Mitangeklagten (Peter von Konstan) verschwägert ist.

Nun schreitet der Gerichtshof zur Bildung des Schwurgerichts.

Von den Geschwornen fehlt Niemand außer Dominik Schilling von Griesen, und von den hiesigen Ersazgeschwornen Niemand, außer Handelsmann D. Gaß von hier, beide wegen Krankheit. Von einigen Geschwornen sind motivirte Entschuldigungsgesuche eingegangen, welche vorgelesen werden. Der Präsident ließ über die angeführten Entschuldigungsgründe die Staatsanwaltschaft — Hofgerichtsrath Eimer — wie die Verteidigung — Advokat Brentano — sich äußern. Nachdem dies geschehen, tritt der Gerichtshof

in das Rathungszimmer, um über die Gesuche einen Beschluß zu fassen. Der Beschluß wird nach seinem Wiedereintritt verkündet und geht dahin, daß alle Gesuche bewilligt werden mit Ausnahme des von Jak. Strittmatter eingereichten, dessen Grund, allzugroße Kosspieligkeit seines Aufenthalts in Freiburg in Rücksicht seiner Vermögenslosigkeit, für nicht genügend nachgewiesen erklärt wird.

Sodann kamen die Namen der Geschwornen nach dem Loos zur Verlesung, wobei die Staatsanwaltschaft und die Verteidigung von dem ihnen zustehenden Recht der Ablehnung Gebrauch machen. Von dem Staatsanwalt werden folgende Geschwornen abgelehnt: J. Rep. Schelke, Apotheker von Freiburg, K. Gruber, Thierarzt von Endingen, Ant. Tröndlin, Gastgeber von Schliengen, Fr. Dörner, Müller von Lehengericht.

Von dem Verteidiger werden abgelehnt: H. Rieggert, Kaufmann von Mühlheim, Jähringer, Bürgermeister von Achkarren, Kleiner, Fabrikant von Schopfheim, Baumgartner, Bürgermeister von Rhina, J. Schutterer, Landwirth von Wendlingen, G. J. Schmidt von Rödningen.

Als Geschworne treten in die Geschwornenbank: Bapt. Dilger, Stabhalter von Aeule; Gebhardt, Accisor von Theningen; G. Eckermann, Bauer von Broggingen; M. Philipp, Bürgermeister von Ehrsbach; J. Leonhard, Bauer von Broggingen; J. Strittmatter, Gemeinderath von Haltingen; J. G. Höflin, Bürgermeister von Schallstadt; M. Bogt, Altbürgermeister von Schallstadt; F. K. Dufner, Vortentwirker von Furtwangen; J. Ebner, Bürgermeister von Birsingen; M. Hellstab, Gemeinderath von Hochdorf und Hanser, Landwirth von Uffhausen. Als Ersatzgeschworne treten ein: J. G. Ries, Gemeinderath von Theningen und J. F. Tschulin, Gemeinderath von Haltingen.

Der Präsident fordert sie auf, den Eid zu leisten, daß sie die Pflichten der Geschwornen üben wollten nach bestem Wissen, ohne Haß, Gunst und Ansehen der Person.

Die Geschwornen legen einer nach dem andern die linke Hand auf die Brust, erheben die Rechte nach oben und sprechen: Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe!

Der Präsident erklärt nunmehr die Verhandlung für eröffnet und hält vor dem Beginn derselben folgende, die Gemüther der Anwesenden tief ansprechende Rede:

„Indem ich nun die Verhandlungen für eröffnet erkläre, finde ich mich vor allen Dingen verpflichtet, an die Geschwornen, an die Angeklagten und ihre Verteidiger, sowie an die Zuhörer einige Worte zu richten.

Die Aufgabe, welche Sie, meine Herren! als Geschworne zu erfüllen haben, ist eine höchst wichtige und bedeutungsvolle.

In einer bewegten Zeit, wie die gegenwärtige, wo die Begriffe von Recht und Unrecht sich so vielfach verworren haben, und wo es selbst an Versuchen nicht fehlt, die Geschwornen durch Verbreitung falscher Lehren immer über ihre Pflichten irre zu leiten, oder gar durch Einschüchterung auf ihre rechtliche Ueberzeugung einzuwirken — in einer solchen Zeit ist es mehr als sonst geboten, den Geschwornen ihre Pflichten dringend ans Herz zu legen.

Was Sie, m. H.! bei Ihrem Amte allein leiten soll, dies ist die Stimme Ihres Gewissens. Als freie unabhängige Männer werden Sie auch den Muth und die Kraft haben, dieser Stimme zu folgen und sich durch keinerlei Einwirkungen, sie mögen herkommen, woher sie wollen, einschüchtern oder beirren lassen.

Sowie es auf der einen Seite Ihre heilige Pflicht ist, die Unschuld in Schutz zu nehmen und sich vor übereilten Verurtheilungen zu hüten, so sind Sie es auch auf der andern Seite der bürgerlichen Gesellschaft schuldig, den überwiesenen Verbrecher nicht durch leichtfertige Freisprechungen dem Arme der strafenden Gerechtigkeit zu entziehen.

Ihre Pflicht ist es, die Herrschaft und das Ansehen der Gesetze zu sichern.

Die Grundlage Ihres Wahlspruches, m. H.! bilden die Verhandlungen, welche in Ihrer Gegenwart gepflogen werden. Als gewissenhafte Männer werden Sie diesen Verhandlungen mit strenger Aufmerksamkeit folgen, und ohne vorgefaßte Meinung bloß aus den Ihnen vorgeführten Thatsachen und Beweisen Ihre rechtliche Ueberzeugung über die Schuld oder Unschuld der Angeklagten schöpfen.

Es steht Ihnen das Recht zu, während des Laufes der Verhandlungen an die Angeklagten, so wie an die Zeugen und Sachverständigen Fragen zu stellen, auch von dem Gerichtspräsidenten die Aufklärung von Punkten zu verlangen, welche Ihnen für die Beurtheilung des Straffalles erheblich erscheinen.

Sie sind daher in Stand gesetzt, alle Anschul- digungs- und Entschuldigungsmomente gewissenhaft zu prüfen.

Da Sie, m. H.! die Ersten sind, welche das Amt der Geschwornen ausüben, so sind die Blicke Ihrer Mitbürger mit gespannter Erwartung auf Sie gerichtet. Das Land erwartet von Ihnen ein gerechtes und unparteiisches Urtheil.

Ja von Ihrem Ausspruche wird es wesentlich abhängen, ob das Vertrauen des Volks auf das Institut der Schwurgerichte sich bewährt, oder ob solches geschwächt oder gar vernichtet wird.

Handeln Sie, m. H.! als ehrliche rechtschaffene Männer nach Pflicht und Gewissen!

Ich wende mich nun zu den Angeklagten, indem ich Ihnen die Versicherung gebe, daß es bei der Leitung Ihres Prozesses mein ernstliches Bestreben sein wird, Ihre Vertheidigung in keiner Weise zu verkümmern. Dagegen darf ich aber auch von Ihnen erwarten, daß Sie dieses Ihr Vertheidigungsrecht innerhalb den Schranken der Gesetze mit Mäßigung ausüben werden.

Auch zu den Herren Vertheidigern spreche ich mein Vertrauen aus, daß dieselben — eingedenk Ihrer Pflichten — nichts gegen Ihr Gewissen und die dem Gesetze schuldige Achtung vorbringen werden.

Zum Schlusse noch einige Worte an die Zu- hörer.

Der Ernst des Aktes, welcher hier vor sich geht, fordert es dringend, daß in dem Saale Ruhe und Ordnung herrsche, und daß die Verhandlungen in keiner Weise gestört werden. Insbesondere sind alle Zeichen des Beifalls oder Mißfallens durch das Gesetz ausdrücklich untersagt.

Ich habe das Vertrauen zu Ihnen, daß Sie durch Ihr gesetzmäßiges Verhalten Ihre hohe Achtung für das Schwurgericht an den Tag legen und zeigen werden, daß das deutsche Volk dieser volksthümlichen Einrichtung wahrhaft würdig ist."

Nach dieser Anrede richtete der Präsident die übliche Frage an die Angeklagten nach ihrem Namen, Alter, Stand und Wohnort. Struve erklärt, er heiße Gustav Struve, nicht von Struve, denn das „von“ habe er schon seit Jahren abgelegt, sei 43 Jahre alt, Advokat und Schriftsteller und habe zuletzt seinen Wohnort in Mannheim gehabt. Blind erklärt, er sei 23 Jahre alt, Schrift- steller aus Mannheim. Darnach verliest der Ge-

richtschreiber auf Anordnung des Präsidenten die folgende Anlagenschrift des Staatsanwaltes.

Anlagenschrift *)

gegen

Gustav v. Struve, geboren zu München, alt 43 Jahre, Advokat, wohnhaft zu- letzt in Rheinfelden und

gegen

Karl Blind von Mannheim, 23 Jahre alt, Literat, wohnhaft zuletzt in Bir- seldien bei Basel, gefertigt auf den Grund des Erkennt- nisses der Anlagekammer des großher- zogl. Hofgerichts des Oberrheinkreises vom 3. Januar 1849.

I. April-Aufstand.

Die Ereignisse des Monats Februar und März 1848 hatten in Deutschland und zunächst in Ba- den eine schnelle Gewährung volksthümlich freier Staatseinrichtungen gesichert.

Auch die erste Forderung jedes deutschen Man- nes nach staatlicher Einigung des Vaterlandes hatte durch die Berufung der Nationalversammlung eine Form für friedliche Gestaltung gewonnen.

Doch eine Partei in Südwestdeutschland scheute sich nicht für ihre Pläne den blutigen Weg des Bürgerkrieges zu betreten. Vorbereitungen hiefür waren getroffen. Da wurde Joseph Fidler von Konstanz den 8. April 1848 in Karlsruhe ver- haftet.

Als Struve hievon Kenntniß erhielt, entfernte er sich eilends von Mannheim zunächst nach Dona- eschingen in Begleitung von Doll und Billich. Dasselbst eröffnete er den 9. April in dem Hirsch- wirthshause dem Rechtspraktikanten Grüninger und Andern, daß gegen Freunde des Volks und so gegen ihn und Hecker Verhaftsbefehle erlassen wor- den seien, jetzt müsse man losschlagen.

In jener Nacht reiste er mit seinen Begleitern weiter nach Konstanz. Von hier erließ er, Arzt Banotti und Advokat Würth den 10. April an

*) Nach der Vorschrift der badischen Prozeßordnung sind die Beweise in der Anlagenschrift zu benennen; für den Zweck dieser Veröffentlichung ist die Angabe der Namen der Zeugen etc. nicht erheblich; solche sind daher weggelassen worden.

die Mitglieder des Centralausschusses des vaterländischen Vereins die Einladung:

„Sie werden hierdurch aufgefordert Angesichts dieses sich hierher zu verfügen, um ihre Stelle als Mitglied des Centralausschusses des vaterländischen Vereins einzunehmen.“

Ohne Erfolg hatte Struve den Gemeinderath der Stadt Konstanz zur Proklamirung der Republik aufgefordert.“

Am Abend des 11. April traf Hecker in Konstanz ein. Es fand hier eine Zusammenkunft und Unterredung zwischen ihm, Struve und Andern statt, deren Gegenstand der Plan zum gewaltsamen Umsturz der monarchischen Verfassung in Deutschland war.

Dieses Unternehmen fand in Konstanz keinen Anklang. — Auch sprach sich die Mehrheit der Mitglieder des Centralausschusses des vaterländischen Vereins in einer den 13. April in Konstanz in Folge jener Einladung gehaltenen Zusammenkunft gegen die Proklamirung der Republik, sowie gegen die Aufforderung zur bewaffneten Erhebung des Volks aus.

Schon am 12. April hatte sich Struve, ohne die Erklärung des Centralausschusses über das Unternehmen abzuwarten, nach Ueberlingen, von da nach Stocach und Donaueschingen begeben und in öffentlichen Reden aufgefordert, man müsse sich mit bewaffneter Hand die Rechte holen, es müsse sich ein bewaffneter Zug lawinenartig nach Karlsruhe aufmachen, um eine Aenderung der Verhältnisse zu bewirken; dem Abgeordneten Welte erklärte Struve in Engen: „es werde nun losgeschlagen.“

In Donaueschingen, wo er noch den 12. April Nachts ankam, suchte er sofort, und am 13. und 14. April durch Reden in dem Volksausschuß, in dem Gemeinderath, wie an die Bürgerwehr, für einen bewaffneten Zug nach Karlsruhe Mannschaft zu gewinnen. Allein hier, wie dieß von Welte in Engen geschehen war, wurde ihm durch Bürgermeister Naus, Posthalter Bauer und Labief entgegnet, daß der Wille des Volks einem solchen Unternehmen durchaus entgegen sei.

Als bald nach seiner Ankunft in Donaueschingen hatte Struve einen Aufruf in seinem und Heckers Namen verfaßt, und von solchem 200 Exempl. drucken lassen. Darin werden die Bewohner der Amtsbezirke Donaueschingen, Engen, Blumenfeld, Billingen,

Bonndorf, Neustadt und Hüfingen zu den Waffen geboten, da die Stunde der Entscheidung gekommen sei; die Mannschaft soll sich, — wird verlangt — Freitags den 14. April in Donaueschingen einfinden mit Waffen, Munition und Lebensmittel für sechs Tage.

Solche Abdrücke schickte er mit besondern schriftlichen Aufforderungen an Bürgermeister, z. B. nach Hubertsöhfen; die Aufforderungen zum Zuzuge an Gemeinden erließ Struve mehrfach, im Widerspruche mit dem erwähnten Beschlusse des Centralausschusses, als angeblich von diesem beauftragt, z. B. nach Streißlingen, Hilzingen.

Während manche Gemeinden nur eingeladen wurden, Mannschaft zu stellen, wurde andern bemerkt, daß das Vaterland

„Dereinst strenges Gericht halten werde über jene, die durch Muthlosigkeit oder Feigheit die Sache des Volks verlassen haben.“

So wurden Zuzüge von etwa 200 Mann aus den nahen Gemeinden bewirkt, welche Struve jeweils, namentlich wenn sich Neigung zur Rückkehr nach Hause zeigte, durch Reden für sein Unternehmen zu begeistern suchte.

Den 15. April Abends auf die Nachricht, daß württembergisches Militär gegen Donaueschingen im Anzuge sei, ging Struve mit dem Bürgermeister Naus solchem entgegen um für den Abzug der Freischaaren aus Donaueschingen eine Frist zu erwirken, eine Stunde Zeit wurde dafür von dem württembergischen Generalleutnant v. Miller gestattet.

Struve, vereinigt mit dem inzwischen von Konstanz angekommenen Friedrich Hecker, entfernte sich mit etwa 800 Mann gegen Pföhren; auf dem Wege gegen das Rheinthal, trafen sie den 16. April in Stühlingen ein. Auch hier forderte Struve in öffentlicher Rede und durch schriftliche Erlasse an Gemeinden zur Anschließung auf.

Von Stühlingen nun zogen Struve und Weißhaar mit einer Schaar von etwa 1000 Mann über Thiengen, Säckingen, Lörrach nach Steinen im Wiesenthal.

Wie früher wurde an Gemeinden der Zuzug von Struve verlangt, so an die Gemeinde Kadelburg wieder „im Namen des Centralausschusses der vaterländischen Angelegenheiten“ durch einen Erlaß vom 17. April des Inhalts:

Der Centralauschuß der vaterländischen Angelegenheiten
an
die Gemeinde Kadelburg.

Die Letztere wird aufgefodert, sofort ihre Mannschaft von 18—40 dem Hauptzug über Waldbhut um so gewisser folgen zu lassen, als sonst ein Volksgericht das Urtheil über sie auszusprechen berechtigt und genöthiget sein wird. Es gilt für Befreiung des Vaterlandes, es gilt der Entfesselung der Humanität aus der Sklaverei des Thierthums; es gilt derjenigen Staatsform; unter welcher Vernunft und Recht und Gleichheit verwirklicht werden kann; es gilt einer deutschen Republik.

Im Namen des Centralauschusses.
Thiengen am 17. April 1848.

Weishaar.
Gustav Struve.

Aehnlich wurde in solchen Erlassen an die Bürgermeister von Säckingen und Wehr im Namen jenes Ausschusses von Struve ein strenges Volksgericht angedroht, wenn die Gemeinden sich nicht anschließen und wegen unterbliebenen Zugzugs von Säckingen für diesen Ort ein Adjutant Baschnagel als Kommandant ernannt. Außerdem hatten Struve und Weishaar von dem Hauptquartier Thiengen den 18. April 1848 gedruckte Aufforderungen an die Gemeinden des See- und Oberrheinkreises „im Namen des Centralauschusses“ erlassen, lautend: Der Centralauschuß für vaterländische Angelegenheiten

an
sämmliche Gemeinden des Seeckreises und Oberrheinkreises:

Kraft derjenigen Vollmacht, welche uns übertragen wurde, durch die Volksversammlungen zu Offenburg, Freiburg, Achern, Engen u. s. w. fordern wir hiedurch sämmliche Gemeinden des Seeckreises und Oberrheinkreises auf, ihre gesammte weaffenfähige Mannschaft zwischen 18 und bis (mit) 40 Jahren zur Verfügung des Centralauschusses zu stellen und für die Waffen, die Munitionen, die Ernährung und den Sold der Mannschaft Sorge zu tragen. Es ist die Pflicht des Bürgers, für die Befreiung des Vaterlandes die Waffen zu ergreifen. Bereits sind Tausende dem Waffenrufe gefolgt. Wir vertrauen auf das Volk und sind überzeugt, daß

keine Gemeinde, ja kein einzelner Mann sich weigern werde, seine Pflicht zu thun. Ueber diejenigen aber, welche zurückbleiben, wird das Volksgericht nach Strenge strafen.

Im Hauptquartier in Thiengen den 18. April 1848, Morgens 7 Uhr.

Im Namen des Centralauschusses für vaterländische Angelegenheiten.
Gustav Struve.
Weishaar.

Denselben ist ein Aufruf beige druckt: an das Volk unterzeichnet

„Konstanz im April 1848“

„der provisorische Volksauschuß:“
worin die Worte enthalten sind: Ihr greift zum Schwerte, Ihr wißt zu kämpfen, zu siegen, zu sterben unter der Fahne der deutschen Republik, und welcher schließt mit den Worten:

Sieg und Tod für die deutsche Republik.

Auf dem Durchzuge durch Thiengen, Kadelburg, und Säckingen wurden von Struve gewaltsam weggenommen aus der Kasse:

- a) der Obereinnehmer Thiengen 2582 fl. 17 fr.
- b) Hauptzollamt Kadelburg 3900 fl. — fr.
- c) Zollkasse in Säckingen 60 fl. 40 fr.
- d) Domänenkasse in Säckingen 169 fl. 45 fr.

Eine andere Abtheilung Bewaffneter unter J. Hecker war von Stühlingen über Lenzkirch und Bernau in das Wiesenthal gezogen, den 20. April bei Randern mit badischem und heßischem Militär unter dem Kommando des Generals v. Gagern zusammengetroffen, nach einem kurzen Gefecht aber zersprengt worden.

General v. Gagern war hier gefallen.

Bei Steinen traf auch die Mannschaft Struve's und Weishaars am 20. April mit dem von Randern heranrückenden Militär zusammen, jedoch auch sie zerstreute sich, nachdem einige Schüsse gefallen waren; Struve wurde in der Nacht vom 20. April in Säckingen verhaftet, den Tag darauf aber auf Drohungen gegen die Stadt Säckingen, wieder entlassen.

Den 22. April erließ er wiederholte Aufforderungen zum Zuzuge an den Bürgermeister von Oberschwörstadt und den Gemeinderath von Schopfheim.

Am demselben Tage zogen Struve und Sigel von Todtnau mit einer Mannschaft von etwa 3000 Bewaffneten nach Horben, und den 23. April

Nachmittags von da über Güntersthal gegen Freiburg, wo sich mit dem außerhalb Freiburg aufgestellten badischen und hessischen Militär ein kurzer Kampf entwickelte, welcher mit der Flucht der Aufständischen endete, in dem aber auf Seite des Militärs 3 Soldaten getödtet wurden.

II. Septemberaufstand.

S. 1. Vorbereitung.

Der Zusammentritt der Nationalversammlung, welcher den 18. Mai 1848 zu Frankfurt a. M. erfolgt war, lähmte die Pläne der Umsturzpartei. Doch kaum hatte jene Versammlung ihr Werk begonnen, so organisierten sich im Auslande die deutschen politischen Flüchtlinge für einen neuen Aufstand.

Im Monat Juni 1848 gründeten dieselben in Straßburg einen Verein, unter Struve's und Heinzen's Leitung, dessen Aufgabe die militärische und politische Ausbildung der Flüchtlinge sowie die Beschaffung von Geld war, „um die Sache der Republikanismus Deutschlands thatkräftig fortzuführen.“

Blind, als Mitglied des Comité's, suchte die Bildung von Ausschüssen in der Schweiz und im Elsaß zu bewirken. Er hatte sich in der letzten Zeit, bis in den Monat September in Birsfelden bei Basel, Struve aber in Rheinfelden, im Canton Aargau aufgehalten.

In Briefen an Struve bespricht ein Flüchtling, Knöpfle, die Ausgabe republikanischer Schuldbriefe, um zunächst für Waffenankäufe Geld zu erhalten.

Ein anderer Flüchtling, Winkler, theilt an Struve eine Statistik mit, über Gemeinden einzelner Aemter des Großherzogthums mit besonderer Hervorhebung, wo ein großes Gemeinde-, Kirchen- oder Stiftungsvermögen zu finden sei.

Für den Zweck der gewaltsamen Einführung der Republik wurden Flugschriften verfaßt und nach Deutschland verbreitet, so von Struve und Heinzen namentlich eine mit der Aufschrift:

„Plan zur Revolutionirung und Republikanismus Deutschlands.“

Alle die Grundsätze und Vorschriften, welche in dieser Flugschrift aufgestellt sind, befolgten Struve, Blind und ihre Genossen bei dem Septemberunternehmen. Der Inhalt der Schrift muß daher bei diesem besondern Interesse näher beleuchtet werden.

Struve und Heinzen sind ihre Verfasser. Gedruckt bei J. K. Walser in Birsfelden bei Basel, wurde sie im Sommer 1848 im Inn- und Ausland verbreitet. Der offenen Darlegung des Zwecks — welchen die Schrift an der Stirne trägt, entspricht ihr Inhalt in allen Theilen.

In der Einleitung ist gesagt:

„Sieg oder Vernichtung sind die Pole, zwischen welchen der Kampf so lange zerrren und schwanken muß, bis einer von beiden erreicht ist“

deßhalb werden

„humane oder auf die Ueberzeugung berechnete Mittel als lächerliche Thorheit und verderbliche Schwäche bezeichnet;“

ferner ist gesagt:

„es gilt nur der Gesichtspunkt der Nützlichkeit für unsern Zweck, der Gesichtspunkt der Sicherung unserer Sache.“

„Alle Mittel, die hierfür nöthig sind, sind gerecht.“

Empfohlen wird, sogleich den ersten Sieg zur Organisirung der Republik zu benützen, daß dies „nur auf dem Wege eines unbeschränkten Vorführens vollbracht werden kann, erregt kein Bedenken. Die Formen und die Personen, in welchen und durch welche jene Gewalt ausgeübt, also das Land gleichsam in politischen Belagerungszustand gesetzt werde, finden sich im Kampf theils selbst, theils sind sie unten angegeben. Mit Gewalt müssen wir den Weg zur Paulskirche bahnen.“

Der Einleitung folgen vier Abschnitte:

- 1) Aufruf an das deutsche Volk,
- 2) Organisation des Aufstandes,
- 3) Organisation der republikanischen Behörden,
- 4) Allgemeine Verhaltensregeln für die Beamten der Revolution und die Offiziere des Volksheeres.

In dem Aufruf wird die erbliche Monarchie als abgeschafft, das Vermögen der Fürsten, so wie der nicht republikanischen Staatsdiener für konfiscirt erklärt.

„Sämmtliche bisher an den Staat z. geleistete Abgaben, welchen Namen sie immer tragen mögen (mit alleiniger Ausnahme der Zölle) sind ein für allemal aufgehoben.“

Zugleich daneben ist aber ferner unter Nr. 6 zugesichert:

Der Nothstand der arbeitenden Klassen und des Mittelstandes soll beseitigt werden.

Verlangt wird, daß alle waffenfähige Männer von 18—40 Jahren die Waffen ergreifen, und daß jeder nach seinen Kräften zu den Kriegskosten beitrage. Der Schluß des Aufrufs lautet:

Der Ausschuss werde erforderlichen Falls mit der ganzen Strenge des Kriegsgesetzes seinen zur Befreiung Deutschlands getroffenen Anordnungen Nachdruck verschaffen.

Der Aufruf ist erlassen im Namen des Central-Ausschusses der deutschen Republikaner, dabei ist jedoch bemerkt, es bleibe denjenigen, welche hier oder dort sich an die Spitze eines Aufstandes stellen, überlassen, sich nach Gutfinden, anders zu nennen.

§. 2. Fortsetzung.

Die Verfasser der Flugschrift haben in den folgenden Abschnitten ihren Grundsatz folgerichtig durchgeführt, keine Mittel zu scheuen, um für den Bürgerkrieg sich Mannschaft, Geld und Waffen zu verschaffen.

Jeder Waffenfähige von 18—40 Jahren wird genöthigt, die Waffen zu ergreifen.

Einen Geldbeitrag von 100—10,000 fl. muß derjenige zahlen, welcher wegen Körpergebrechen untauglich ist, oder wegen Unentbehrlichkeit vom Zuzuge freigelassen wird. (§. IV.)

Der Verlust des Vermögens ist allen abwesenden Gemeindecinwohnern angedroht, dasselbe wird mit Beschlagnahme belegt und erst zurückgegeben, wenn der Eigentümer die Pflicht gegen die Republik erfüllt hat. (§. IX.)

Verweigert die Bürgerschaft einer Gemeinde die Anschließung, so wird ihr eine Contribution auferlegt, doch selbst der Beitritt zur Republik gilt als Grund zur Erpressung, denn nach §. XIV p 9 hat in diesem Falle jede Gemeinde

ein Zehntel der ihre Mitglieder treffenden Einkommenssteuer vorschüsslich zu entrichten. Dergleichen (sämmliche, wenn immer gehörige) Waffen zur Verfügung zu stellen.

Bedrängten Schuldnern war das Aufhören alles Gerichtszugriffes, die Einstellung des gerichtlichen Verfahrens zugesichert. (§. XVI, 10.)

Sämmliches Staatseigenthum, das Vermögen fürstlicher Personen und der Staatsdiener soll mit Beschlagnahme belegt, und Staatskassen sollen sofort an

den Kassensführer der betreffenden Militärabtheilung abgeliefert werden. (§. XV, 10, §. 10, 14.)

Staatsdiener können sich dadurch eine Befreiung von jener Beschlagnahme erkaufen, daß sie die republikanische Sache vor dem Aufstand begünstigen, (§. XV) oder demselben sich aufrichtig anschließen.

Anderer Staatsdiener sollen verhaftet werden, ebenso Geistliche, Lehrer und einflussreiche Personen, welche im Verdachte stehen, gegen die Republik thätig zu sein. (§. 5, 6, 13.)

Als Verhaltensregel ist in §. 7 vorgeschrieben: Diefenigen fürstlichen Personen, welche mit den Waffen in der Hand oder als Anordner volksfeindlicher Unternehmungen ergriffen werden, sind als unheilbare Volksfeinde sofort zu erschließen, und in §. 8:

Gefangene Offiziere sind stets festzuhalten und, wenn sie sich durch Feindseligkeit gegen unsere Truppen ausgezeichnet haben, sofort standrechtlich zu behandeln.

§. 3. Nächster Anlaß zum Entschlus.

Im Monate September wurde unter Struve und andern Flüchtigen brieflich und mündlich beraten, ob nicht die feindseligen Verhältnisse zwischen Deutschland und Dänemark zu Erregung eines republikanischen Aufstandes in Südwest-Deutschland benützt werden sollten. Heinzen in einem Briefe aus Genf vom 13. September war dagegen, indem durch die Unterhandlungen über den Waffenstillstand kein Bruch zwischen Preußen und dem übrigen Deutschland herbeigeführt werde, daß — sagt Heinzen „wir Lust erhielten.“

Sigel von Emishofen aus behandelte jene Frage von militärischer Seite.

Da brachte der 16. und 18. September die schnelle Entscheidung. Den 16. September 1848 hatte die Nationalversammlung in Frankfurt den mit Dänemark abgeschlossenen Waffenstillstand bedingt genehmigt; den 18. September brach der Aufstand in Frankfurt aus.

Während die Parteigenossen jene Genehmigung als einen Verrath an Deutschland bezeichneten, erklärt ein Flüchtling, Thielemann, in einem Brief an Struve vom 20. September d. J.

„jener Beschluß sei Gold werth.“

§. 4. Entschlus und Plan.

Den 20. September 1848 hatten Struve, Blind, Mögling, Löwenfels und Andere in Basel den

Einfall in das Großherzogthum Baden besprochen und verabredet. An demselben Tage erließ Struve von Basel an die Flüchtlinge Schnauffer, Flum, Au, Sigel, Bruhn, Winkler, Diez, Nerlinger und Thielemann, welche sich an der Grenze in Frankreich und der Schweiz aufhielten, einen Brief des Inhalts:

Aufgefordert von einer Anzahl badischer Bürger und gedrängt durch die Macht der Verhältnisse haben die in Basel befindlichen Flüchtlinge den Entschluß gefaßt, morgen den 21. September Nachmittags um 4 Uhr in das Badische einzubrechen, Besitz von Lörrach zu nehmen, und dort das republikanische Hauptquartier für's erste aufzuschlagen. Ich erwarte von euch, und verlange von euch, daß ihr gleichfalls in das Badische einrückt, alle eure Verichte nach Lörrach schicket und mit aller eurer Macht, so schnell als möglich dahin aufbrechet. Sigel wird bei Konstanz, Löwenfels vorläufig in Lörrach, Bruhn in der Nähe von Müllheim den militärischen Oberbefehl führen. J. Ph. Becker und Willich werden andere Abtheilungen führen.

Basel, den 20. September 1848.

G. Struve.

Gelang die Besignahme von Lörrach, so lag im Plane mit einer gesammelten Mannschaft durch das von Militär entblöste Rheinthal gegen Freiburg (welches in jener Zeit eine schwache Garnison hatte) vorzudringen, während zugleich ein anderer Zug unter Doll's und Mögling's Führung durch das Wiesenthal übers Gebirg gegen Freiburg rücken sollte. Struve, Löwenfels und Blind bestellten zuerst den Flüchtling Doll als Befehlshaber hiesfür, wenige Stunden nachher aber entsetzten sie diesen des Kommandos und ernannten dafür Peter Gieß; endlich suchte man gleichzeitig einen Aufstand im Seekreis zu erregen und erwartete einen solchen in Württemberg.

S. 5. Einfall.

Dem Bürgermeister Wenner in Lörrach hatte Jakob Bifel Donnerstag den 21. September Morgens eine briefliche Anzeige Struve's von dem Einfall überbracht. Derselbe ließ darauf den Gemeinderath und Bürgerausschuß zur Berathung berufen; jene Nachricht fand jedoch wenig Glauben, da, wie Einige bemerkten, man nicht habe denken können, daß Struve sich einem solchen Menschen, wie Bifel, anvertrauen würde.

Es wurde daher nur die Abordnung der Gemeinderäthe Grether und Braun an Struve beschlossen, um sich über die Wahrheit der Anzeige zu verlässigen, und ihn aufzufordern, das Unternehmen zu unterlassen. Etwa um 4 Uhr jenes Tages wurde auf Veranlassung jenes Bifel und eines jungen Menschen, Karl Wenner, von dem Tambour der Bürgerwehr in Lörrach Generalmarsch geschlagen, unter Anführung Bifel's durch Bewaffnete das Amtshaus und sogleich darauf das Zoll- und Obereinnehmeri Gebäude besetzt, die Beamten durch Bifel für verhaftet erklärt und der Mannschaft befohlen, jeden, der Miene mache, sich zu entfernen, niederzumachen; die Waffen wurden dem Zollpersonal weggenommen.

Auf Kenntniß hiervon ließ Bürgermeister Wenner durch die Glocke die Gemeindeglieder versammeln, er, einige Gemeinderäthe und Bürger forderten die Bewaffneten an dem Amtshause auf, dieses zu verlassen, jedoch ohne Erfolg, jene entgegneten, sie hätten höhern Befehl und wiesen zum Theil darauf hin, daß ihre Flinten scharf geladen seien; dem Jakob Reinbold hatte Bifel bemerkt, in einer Stunde werde Struve in Lörrach sein.

Struve, Blind, Neff, Löwenfels und etwa 12 andere Flüchtlinge hatten etwa um dieselbe Zeit Basel verlassen; ihnen folgte ein Mann, der unter einem Mantel Waffen trug; ein anderer Flüchtling, Spehn, fuhr auf einem Wägelchen schnell nach Lörrach; die Uebrigen machten über der Grenze angelangt, bei dem Köhlewirthshaus bei Stetten Halt. Hier waren etwa 20 Bürgerwehrmänner von Stetten aufgestellt. Diese hatten sich auf Verlangen Bifel's unter ihrem Anführer Herbst schon etwa um 1 Uhr dort versammelt; mit ihrer Hilfe hatte der nun mit 2 Pistolen und einem Säbel bewaffnete Flüchtling Neff kurz vor Struve's und der Uebrigen Annäherung die Grenzaufseher bei Stetten entwaffnet und verhaftet, sodann den von Basel gekommenen Omnibus angehalten; durch sie war auch der zufällig anwesende praktische Arzt Kaiser von Lörrach, als eine dem Unternehmen feindselige Person, verhaftet worden.

Struve proklamirte in einer Rede vor dem Köhlewirthshaus die Republik.

Ueber die Aufnahme in Lörrach waren die Aufständischen ungewiß; erst auf die Nachricht, daß die Beamten in Lörrach verhaftet seien, wurde im Geleite der Bürgerwehr von Stetten dahin auf-

gebrochen; mehrere von Vörrach gekommene Bewaffnete schlossen sich an; die eingedrungenen Flüchtlinge waren nun gleichfalls bewaffnet, so Blind und Löwenfels mit Pistolen; in Allem waren es nun etwa 50 Mann, der praktische Arzt Kaiser und die Grenzaufsicher wurden als Verhaftete mitgeführt.

In Vörrach etwa um halb 6 Uhr Abends auf dem Rathhause angelangt, proklamirte Struve in einer Rede an die vor demselben zusammengekommene Volksmenge die Republik und forderte zum bewaffneten Kampfe für sie auf.

Er ließ den Gemeinderath vorrufen, verlangte, daß sofort gestürmt, Staffeten in die umliegenden Orte abgeschickt und Feuer auf den Bergen angezündet werden. Ein Bürger Jakob Braun erhob Einsprache hiegegen; er ward durch Bewaffnete aus dem Zimmer gebracht. Während der Rede Struve's stand Löwenfels, eine Pistole in der Hand haltend, neben ihm.

Auf dem Marktbrunnen in Vörrach wurde eine rothe Fahne aufgesteckt, an das Amt- und Posthaus wurden rothe Tafeln mit der Aufschrift: „deutsche Republik“ angeschlagen.

Wie Struve und Blind von Basel zur festgesetzten Stunde, so drangen in der Nacht vom 21. bis 22. September Flum und Böbler mit Bewaffneten bei Laufenburg über die Grenze; ein anderer Flüchtling, Frei, setzte mit mehreren Zuracher Bürgern bei Zurach über den Rhein; Buchdrucker Hollinger besetzte in der Nacht vom 22./23. Sept. mit Bewaffneten, worunter der Flüchtling Schnauser, Fürsprech Günter und Schneider Reber von Rheinfelden, Kantons Aargau, das badische Hauptzollamt bei Rheinfelden.

§. 6. Uebersicht der Ausführung, insbesondere der Thätigkeit Struve's und Blinds.

Struve, Blind und Löwenfels hielten sich den 22. September in Vörrach auf; in der Nacht vom 22./23. Sept. entfernten sie sich mit einigen Hundert Bewaffneten nach Müllheim, wo sie bis zum 24. September Morgens verweilten. An diesem Tage Sonntags begaben sie sich mit ihrer Mannschaft nach Staufen. Mittags fand ein Kampf mit dem angerückten Großherzogl. Militär um den Besitz der Stadt Staufen statt, welcher die Flucht und Auflösung der Aufrührer zur Folge hatte; Montags den 25. Sept. Morgens wurden Struve,

seine Frau, Blind und einige andere Theilnehmer in Wehr, Amts Säckingen, von Bürgern verhaftet.

In dieser Zeit vom 21. bis zum 24. Sept. entwickelten Struve und Blind überall eine rege Thätigkeit völlig im Geiste der Druckschrift „Plan zur Revolutionirung und Republikanisirung Deutschlands“; sie traten als Beamte einer provisorischen Regierung der deutschen Republik auf, erließen Verfügungen, gaben ein republikanisches Regierungsblatt heraus; es wurden Staatsdiener verhaftet und entsetzt, als republikanische Beamte andere Personen von ihnen ernannt, die Staatskassen in ihrem Bereich sofort weggenommen, die waffenfähige Mannschaft wurde aufgeboten; Vieles Geld, Waffen, Pferde abgendigt und das Vermögen von Beamten für konfiszirt erklärt. Dieses auszuführen genügte, unter der Fahne des Terrorismus, die anfänglich geringe Anzahl Bewaffneter gegenüber der Schwäche und Rathlosigkeit der gesetzlich Gesinnten; politische Flüchtlinge aus der Schweiz und dem Elsaß eilten herzu, auch im Inland schlossen sich Einzelne gerne an. Die Mehrzahl ließ sich durch Täuschungen, Verhaftungen, durch die Hinweisung auf die Waffen, das Bedrohen Einzelner, erschossen zu werden, durch die allgemeine Verkündung des Standrechts einschüchtern und zum Mitzuge bestimmen; die so gewonnene Mannschaft wurde dann zur Exekution gegen andere Gemeinden verwendet, deren Angehörige auf die wiederholten Befehle und Drohungen nicht geachtet hatten.

An die Spitze des Unternehmens hatte sich Struve gestellt, doch sollte er besonders die politischen, Blind die Civilangelegenheiten, Löwenfels den militärischen Theil der Ausführung besorgen, jeder war aber in dem Geschäftskreis des Andern thätig, wo er irgend einen Anlaß ergreifen konnte.

Was insbesondere die Mitwirkung Blinds betrifft, so unterzeichnete dieser zwar die von Struve „im Namen der provisorischen Regierung“ unterschriebenen Erlasse nur in der Eigenschaft als „Schriftführer“, doch sehr häufig stellte er allein Urkunden aus, ebenso wie Struve „im Namen der provisorischen Regierung“ und legte sich dabei überhaupt die verschiedenen Eigenschaften als „General-Kommissär, Civil-Kommissär, Kommissär, Kommandant des Hauptquartiers“ bei, er war in gleicher Weise wie Struve thätig, er verkündete die Republik, so in Schliengen, er verpflichtete Beamte für die republikanische Regierung, ließ

Staatsdiener verhaften, stellte Pässe aus. Er verfügte die Wegnahme von Staatsgeldern, er nahm solche Gelder in Empfang; er zahlte Geld aus, er gab Auftrag zur Anschaffung der Munition, forderte zum bewaffneten Zuzug auf, verfügte Exekutionen gegen zögernde Gemeinden, ertheilte Urlaub, erhob dafür, sowie für die Befreiung vom Mitzuge Geld.

Für schriftliche Verfügungen waren Impressen gefertigt worden, ein noch unbenützter Vorrath fand sich bei Struve's Papiere.

§ 7. Herausgabe eines republikanischen Regierungsblatts.

Noch am Abend des 21. September bemächtigte sich auf Anordnung Struve's dessen Schwager Peter Dufar unter Beizug Bewaffneter der Druckerei von Karl Rudolph Gutsch in Vörrach. Blind erließ einen Befehl an die Drucker nur jenem Dufar zu gehorchen. Am 22. September wurde nun daselbst ein von Struve „im Namen der provisorischen Republik“ unterzeichnetes Manuscript als republikanisches Regierungsblatt Nr. 1. gedruckt und überall hin verbreitet, sein Inhalt auch von Blind namentlich in Hugelheim, Heitersheim und Staufen verkündet. Ein Exemplar der Druckschrift liegt als Bestandtheil der Anklageschrift an.

Blind hatte über das Unternehmen und dessen Ausführung unter dem Namen „republikanische Mittheilungen“ einen Bericht verfaßt, und solchen als Beilage des Regierungsblattes abdrucken lassen, auch den Druck weiterer 800 Exemplare des Regierungsblattes selbst verfügt. Die in der Beilage des Regierungsblattes p. 2 abgedruckten Verfügungen wurden in schriftlicher Ausfertigung an die Gemeinden erlassen nach einem von Blind gefertigten Entwurfe.

Eine solche Verfügung z. B. an die Gemeinde Fischingen lautet:

Deutsche Republik,

Wohlfand, Bildung, Freiheit für Alle!

Im Namen des deutschen Volkes wird verfügt:

Wir fordern die Fischinger Bürgerschaft auf, sogleich stürmen zu lassen und die waffenfähige Mannschaft von 18 bis 40 Jahren zum Zuzug ins Hauptquartier Vörrach zu beordern. Ueber die, welche sich weigern mitzuziehen, wird Volksgericht gehalten. Die Waffen derselben sind mitzubringen. Etwaige Regierungskassen sind hieher zu liefern. Volksverräther zu verhaften.

Die Behörden und Bürger sind für den Vollzug dieses Befehls verantwortlich, bei Gefahr von Leib und Leben und Androhung des Standrechts.

Hauptquartier Vörrach Im Namen der
den 22. Sept. 1848. provisorischen Regierung
Deutschlands

G. Struve.

Der Kommandant des Hauptquartiers
M. W. Löwenfels.

Schriftführer
Karl Blind.

§ 8. Einsetzung von Beamten.

Als bald den 21. September 1848 war ein Kaufmann Christian Müller von Vörrach als allgemeiner Zivilkommissär bestellt worden.

Die Urkunde lautet:

Deutsche Republik,

Wohlfand, Bildung, Freiheit für Alle!

Im Namen des deutschen Volkes wird verfügt: Wir ernennen hiemit den Bürger Christian Müller von Vörrach zum republikanischen Commissär für den Bezirk Vörrach und Umgegend mit den ausgedehntesten Vollmachten.

Im Namen der provisorischen Regierung
Deutschlands.

G. Struve.

Der Kommandant des Hauptquartiers
M. W. Löwenfels.

Hauptquartier Vörrach Der Schriftführer
den 22. Sept. 1848. Karl Blind.

Tags darauf wurde von Struve und Blind diese Vollmacht mit der ausgedehntesten Gewalt für den Bezirk Vörrach wiederholt.

Bei ihrem Abzuge von Vörrach setzten sie in der Person jenes Müller, eines Handlungscommissärs, Goldarbeiters Stampfer und Kaufmanns Braun eine republikanische Regierungskommission in Vörrach ein.

Auch für Schoppsheim und Mühlheim wurden unter dem Namen: „Commandant“, „republikanischer Commissär“ Beamte ernannt. Dort ein Wirth Trautmann von Birsfelden, Kanton Baselland, hier Rathschreiber Breitenstein.

Die Ernennungsurkunde für Breitenstein lautet:

Deutsche Republik,

Wohlfand, Bildung, Freiheit für Alle.

Im Namen des deutschen Volkes wird verfügt: Wir beauftragen den Bürger
Breitenstein,

Das Amt eines republikanischen Kommissärs zu übernehmen für Müllheim und Umgegend.

In Allem ist ihm strenge Folge zu leisten bei Androhung des Kriegsgesetzes.

Hauptquartier Im Namen der prov. Regierung Deutschlands:
Müllheim, G. Struve.
den 22. Sept. 1848.

Der Kommandant:
M. W. Löwenfels.

Der Schriftführer: Karl Blind.

Besonderes Augenmerk richteten Struve und Blind in Lörrach auf die Verwaltung des Postamts und der Zollgefälle. Unter Beizehung Fiala's als Kommissär wurde Postpraktikant Gampp als Postmeister ernannt. Briefe und Geldpakete wurden jedoch auf das Rathhaus gebracht, ohne Unterschied wurden die ersten geöffnet, diejenigen an öffentliche Behörden zurückbehalten; ebenso nahm Blind fünf Geldpakete weg, und stellte darüber folgende Urkunden aus:

Quittung.

Die deutsche Republik bescheinigt hiemit, daß an Kuenzer und Komp. adressirte Nr. 1 mit 37 fl. 14 kr. (Karte von Niedern vom 22. Sept.) sage dreißig sieben Gulden zehn vierzehn Kreuzer durch Herrn Fridolin Grießer erhalten.

Nr. 2 ein Paket mit Zweihundert fünfzig fünf Gulden fünfzig fünf Kreuzer (ebensofalls an Kuenzer) in Beschlag gelegt, wofür wir bescheinigen. (In durchlaufender Karte von Waldshut vom 21/22. Sept. nach Freiburg.)
Lörrach, am 22. Sept. 1848.

Die provisorische Regierung der deutschen Republik:
Karl Blind.

Quittung.

Im Namen der deutschen Republik bescheinigen wir, daß dem Postamt zu Lörrach

1) Ein Paket mit sechs Gulden dreißig Kreuzer (findet sich keine Karte davon vor).

2) An die Großh. Amtskasse in Lörrach Zehn Gulden.

3) An den Postmeister Barth mit 8. fl. 6 kr. in Randern, Acht Gulden sechs Kreuzer von Beuggen mit Beschlag belegt wurde.
Lörrach, 22/9. 48.

Im Namen der prov. Regierung
Der Schriftführer:
Karl Blind.

Als Zollverwalter in Lörrach war Kaufmann Gebhard bestellt, dieser aber wieder durch Christian Müller verdrängt worden; zur Erhebung der Zollgefälle bei dem Hauptzollamt Leopoldshöhe wurden zwei Personen abgesendet, der frühere wegen Untreue entlassene Zollassistent Eidenbenz und Rathschreiber Leiß.

Struve und Blind verpflichteten die Grenzaufscher in Lörrach für die republikanische Regierung. In das Gebäude des Hauptzollamts bei Rheinfelden drang in der Nacht vom 22. Sept. 1848 Buchdrucker Hollinger in Begleitung von Bewaffneten, erklärte im Namen der provisorischen Regierung von Lörrach den Oberzoll-Inspektor Schilling seines Dienstes entsetzt, sein Vermögen für konfisziert und stellte einen früher entlassenen Grenzkontrolleur Seiz dem Zollpersonal als Ober-Inspektor vor.

§ 9. Verhaftungen, Gewaltthätigkeiten, namentlich gegen öffentliche Diener.

Im Sinne der erwähnten Flugschrift „Plan zur Revolutionirung etc.“ wurde gegen Beamte und dem Unternehmen abgeneigte Privatpersonen verfahren.

Theils auf Anordnung Struve's und Blinds, theils unter ihren Augen waren so der Arzt Kaiser in Lörrach und der Abgeordnete Blankenhorn in Müllheim verhaftet worden, wurden die Beamten des Hauptzollamtes Leopoldshöhe, Kenzler und Seirauer, gefänglich nach Lörrach gebracht, wurden Schreibereinzipient Pang, Pfarrer Haug in das Gefängniß in Lörrach eingethürmt, blieben die Bezirksbeamten Erter und Schindler in dem Amtshaus bewacht, wurden Pfarrer Schneider und Bürgermeister Hollweger von Feldberg verhaftet und gegen Amtmann Kuen in Müllheim der Verhaft verfügt.

In dem Verfahren gegen den Postmeister Martin in Lörrach überbot aber Struve selbst seine in dem Plan zur Revolutionirung aufgestellten Vorschriften. Am 21. September 1848 war Postmeister Martin unter höhnischer Behandlung durch Struve in Verhaft geschickt worden, nachdem zuvor die Postkasse durch einige Bewaffnete geleert war. Den andern Morgen wurde ihm wie dem Obereinnehmer Dauer, in Gegenwart Struve's, durch Blind eröffnet, „es sei zu vermuthen, daß sie Gelder besittigt hätten, und wenn dieß der Fall, würden sie erschossen“; es wurde eine Haussuchung angeordnet; es fanden sich in der Wohnung Martins 2879 fl. 31 kr. Dienstgelder, welche dieser daselbst

verborgen hatte. Struve wurde dahin berufen, auf Bemerkung Martins, er habe nach seinem Dienst-eid so handeln müssen, erwiderte Struve: einem Tyrannen haben Sie einen Eid geschworen, mit Ihnen wird besonders strenge verfahren werden; machen Sie sich gefaßt, in zwei Tagen leben Sie nicht mehr.

Struve entfernte sich; zwei Bewaffnete blieben zur Bewachung Martins zurück. Nachmittags darauf wurde ihm eine von Struve und Blind unterzeichnete Urkunde überbracht des Inhalts:

Deutsche Republik

Wohlfand, Bildung, Freiheit für Alle!

Im Namen des deutschen Volks wird verfügt:

Das gesammte Vermögen des Posthalters Martin wird zum Besten der Republik konfisziert. Eintheilung fällt sein bewegliches Vermögen dem Hauptquartier Lörrach zu.

Hauptquartier Lörrach, Im Namen der
den 22. Sept. 1848. provisorischen Regierung
Deutschlands.

G. Struve.

Der Kommandant des Hauptquartiers.

M. W. Löwenfels.

Eintheilung erhält der ic. Martin 14 Mann Einquartierung. Seine Pferde werden an die republikanische Armee überliefert.

Der Schriftföhrer:

Karl Blind.

Der Ueberbringer der Urkunde forderte dem Postmeister Martin die Schlüffel für seine Privatverhältnisse ab, durchsuchte diese, und eignete sich eine Tabakpfeife zu. Ueber sein Schicksal blieb der fortwährend bewachte Postmeister Martin bis zur Flucht der Aufständischen am 25. September in Ungewißheit.

§. 10. Fortsetzung.

In andern Bezirken, wohin der Aufrand sich erstreckte, wurde auf ähnliche Weise mit Beamten, mit den untergeordneten öffentlichen Dienern aber mit völliger Geringschätzung ihres Lebens verfahren. Ammann Streicher nebst dem pensionirten Zuchtshausverwalter Lang und dem Gefangenwärter in Schönau wurden daselbst verhaftet und nach Todtnau transportirt.

In Engen wurde, als ein republikanisches Regierungsbüchlein und eine besondere briefliche Aufforderung zum Aufrand eingetroffen war, Amtsverwalter Finneisen von einer Anzahl Aufständischen

am Sonntag den 24. September Nachts aus einem Wirthszimmer, wo er sich befand, gestoßen, die Treppe hinuntergeworfen, aus dem Hausgang auf die Straße geschleift, durch Fußtritte und Schläge mißhandelt, vor das Gefängniß und da dieses nicht geöffnet wurde, auf die Wachtstube geschleppt.

In der Nacht vom 21. auf den 22. Septbr. waren wie erwähnt die Flüchtlinge Flum und Böbler als Beauftragte Struve's mit Andern von Großlauftenburg aus nach Kleinfauftenburg eingefallen; während Flum sich der Zollkaffe bemächtigte, hielten seine Gehülfen Wache bei der Wohnung der Gendarmen Frey und Neuteubach. Bürger von Kleinfauftenburg suchten die Wache zu vertreiben, die beiden Gendarmen, in der Meinung die Bürger seien bedrängt, eilten zu deren Hülfe auf die Straße; nun aber wurden sie von den Aufrührern überfallen und Gendarm Frey durch einen Schuß in die Brust getroffen fiel leblos zu Boden; auf die Leiche feuerte Böbler einen zweiten Schuß.

Ueber diese Tödtung erstatteten Flum und Böbler an Struve Bericht.

Bürger Struve!

Wir sind nach deiner Aufforderung heute Abend über den Rhein gegangen, haben aber kaum 20 Mann in Lutzingen und Hauenstein zusammengebracht. Mit diesen sind wir nach Laufenburg marschirt, haben dort die Zollkaffe, die aber nur ca. 200 fl. enthielt, abgefaßt, konnten aber leider auch jene 20 Mann nicht zum Beisammenbleiben vermögen. Ein übelberüchtigter Gendarm verlor, da er uns angriff, sein Leben, nachdem er einen der unsrigen übel zugerichtet. Die Umgegend ist zwar gut gesümt, doch will sie sich ohne andern Zuzug nicht erheben; deswegen sind uns ca. 100—200 Mann nothwendig, um deren sofortige Zusendung wir dich hiemit angelegentlichst ersuchen.

Morgen werden wir die Mannschafft möglichst zu sammeln und noch die andern Klassen abzufassen suchen. Mit republikanischem Gruß.
Lutzingen den 22. Septbr., Morgens 8 Uhr 48.
N. S. Vorübergehend befindet sich der Bezirksauschuss hier.

Gendarm Gleichauf, in Säckingen stationirt, war von Brigadier Ruff zum Transport eines Theilnehmers an dem Aufrand nach Säckingen beauftragt; auf dem Wege dahin ward er von 8 Bewaffneten überfallen, einer derselben schoß

vor ihm stehend das Gewehr gegen seinen Kopf ab, und nur dadurch, daß in diesem Augenblick Richard Dossenbach den Gewehrlauf auf die Seite drückte, wurde die tödtliche Verletzung gleichfalls abgewendet.

In der Nacht vom 22.—23. Septbr. wurde Grenzaufseher Buhl in Detsingen von etwa 10 Bewaffneten aufgefordert, sein Haus zu öffnen; auf seine Weigerung erfolgte die Drohung zu schießen, mehrere Schüsse wurden abgefeuert, eine Kugel in der Richtung gegen seine Brust; unter jenen Bewaffneten befand sich Kammacher Dossenbach von Säckingen, gleichfalls ein Beauftragter Struve's.

S. 11. Wegnahme von Staatsgeldern.

Das erste Geschäft bei dem Eintreten in einem Ort von Seite der Aufständischen war, sich der Staatsgelder aus den Post-, Zoll-, Obereinnehmeri-, Hütten- und Steuerkassen nach den von Struve und Blind ertheilten allgemeinen Anordnungen gewaltsam zu bemächtigen; in einzelne Gemeinden wurden deshalb besonders Beauftragte von ihnen beordert.

Struve und Blind hatten sogleich in Lörrach und Staufen persönlich dazu aufgefordert und von Blind wurde das Geld in Empfang genommen.

Erfressungen in größerm Umfange wurden durch den von ihnen in der Nacht vom 21.—22. September zunächst nach Kandern als Civilkommissär mit etwa 150 Bewaffneten abgeschickten Friedrich Neff verübt. Von Kandern verfügte sich derselbe am 22. September nach Schliengen, Müllheim und Oberweiler.

Sein Verfahren schildert er selbst in seinen Berichten an die provisorische Regierung.

Der erste von Kandern lautet:

An die provisorische republikanische Regierung in Lörrach:

Die Kassen haben wir genommen und etwa 1500 fl. erbeutet. Die Aristokraten aber sind, ehe wir anlangten zum Teufel gelaufen. Auch habe ich in Erfahrung gebracht, daß im Postbureau in Lörrach noch ca. 1500 fl. liegen sollten. Ebenso soll auch der Obereinnehmer noch eine schöne Summe versteckt haben. Der hiesige Bergwerksverwalter gab mir erst noch 1000 fl. heraus, als ich ihm mit Staudrecht und im Ueberweisungsfalle mit Todtschießen drohte. Dasselbe müßt ihr nach meiner Ansicht

in Lörrach thun. In Schopfheim und auf dem Bergwerk Hausen liegt in jedem Fall auch noch Geld; man sollte dorthin schicken so bald als möglich. Ich fahre sogleich nach Schliengen, um dort wo möglich die Eisenbahnkasse zu nehmen.

Mit republikanischem Gruß.

Kandern den 22. September 1/2 9 Uhr.

F. Neff.

Der zweite von da:

Kandern den 22. Septbr 1848. Abends 9 Uhr.

Lieber Struve, lieber Löwenfels.

Zuerst nahm ich die Eisenbahnkasse in Schliengen mit 1300 und einigen Gulden. Der größte Theil desselben lag im Brunnen. Von dort gieng ich nach Müllheim und nahm die dortige Kasse mit 3400 und ungeraden Gulden (wir konnten das Geld nie so genau zählen, denn wir mußten uns eilen.) Nach diesem nahm ich noch die Kasse des Eisenwerks in Oberweiler mit 2100 fl. zc.

Dem Hüttenverwalter Rümlich in Oberweiler, welcher zuerst nur einen geringern Betrag ausgefolgt und den größern Kassenvorrath verborgen hatte, bescheinigt er die Wegnahme des Geldes durch zwei Urkunden:

Von der Bergwerksverwaltung in Oberweiler habe ich im Namen der provisorischen Regierung zweiundachzig Gulden 36 kr. abgefaßt, welches quittirt.

Oberweiler den 22. September 1848.

F. Neff.

Nach langem und hartnäckigem Widerstreben habe ich ferner noch zweitausend und siebenundsiebzig Gulden 5 kr. herausgepreßt, für welches quittirt.

Oberweiler den 22. September 1848.

Christoph Huber. F. Neff.

Als Neff und seine Gehülfen mit dem erbeuteten Gelde von Oberweiler zurück durch Müllheim fahren, stellte sich Bürgermeister Heidenreich ihnen entgegen, um das Geld zu retten; er spannte die Pferde von dem Wagen, da führte einer der Bewaffneten einen Bajonettschiff gegen seine Brust, ein anderer legte die Flinte gegen ihn an. Da Bürger von Müllheim jene Angriffe abwehren, hielt ihm Neff eine Pistole mit gespanntem Hahn vor und drohte, ihn zu erschließen, wenn er die Kassen nicht frei gebe; nun wich Heidenreich der Gewalt. Das so erbeutete Geld überbrachte Bifel am

22. Sept. in 2 Säcken nach Lörrach an Struve und Blind.

Ueber die einzelnen Kassenplünderungen und deren Beweise ist als Bestandtheil der Anklageschrift ein Verzeichniß als Beilage II. angefügt.

Bei diesen Plünderungen wurde nicht nur von Andern, sondern auch von Blind die Erzählung, wie es dem Postmeister Martin in Lörrach ergebe oder ergangen sei, indem dieser erschossen werde oder schon erschossen sei, weil er Geld verheimlicht habe, als Drohmittel benützt.

Der Diener des Hauptzollamts bei Rheinfelden hatte am 22. Sept. von Oberzollinspektor Schilling eine Geldsumme von 937 fl. 17 kr. zur Verbringung nach Rheinfelden in die Schweiz erhalten; auf der Rheinbrücke wurde er von drei Burtschen überfallen, die Flucht nach Rheinfelden wurde ihm durch die von der Schweizer Seite geschehene Schließung des Brückenthors gesperrt, jene drei nahmen ihm gewaltsam das Geld, machten sich damit auf den Weg nach Lörrach, um das Geld an Struve zu überbringen, theilten dasselbe aber nachher mit Michael Bannwarth von Karlsruh.

S. 12. Pressen von Mannschaft.

Der männlichen Bevölkerung von 18—40 Jahren wurde von Struve und Blind die Verpflichtung auferlegt, ihnen unbedingten Gehorsam zu leisten, zunächst sich ihnen mit Waffen zur Verfügung zu stellen.

Diese Vorschrift des „Plans zur Revolutionirung“ ic. ic. wurde von ihnen eines Theils mit rücksichtsloser Härte systematisch zur Ausführung gebracht, anderntheils als Mittel zur Gelderpressung benützt. — In Orten, wo Struve und Blind selbst auftraten, forderten sie in öffentlicher Rede oder durch öffentliche Bekanntmachung zum öffentlichen Zuzuge auf, unter Androhung des Standrechts — so in Lörrach, Schliengen, Müllheim, Muggen und wie später ausgeführt werden wird, in Wetzelbrunn, Staufen.

Geld- und Todesstrafe wurde allen Waffenfähigen wie Einzelnen angedroht.

Daneben erklärte Struve der Volksmenge, von dem Militär sei nichts zu besorgen, dasselbe sei übergegangen; es werde kein Schuß fallen, der Zweck des Zuges sei nur um der Sache mehr Nachdruck zu geben, in ganz Deutschland sei der Aufstand ausgebrochen. — Struve und Blind verbreiteten die Nachricht, das großherzogliche Schloß in

Karlsruhe stehe in Brand, der Großherzog sei nach Basel entflohen.

In ähnlicher Weise suchten die Führer: Flum, Bühler, Gaa, ein Schweizer Beast durch die Nachrichten: das Parlament sei gesprengt, das Militär geschlagen, Hecker sei in Mannheim, Heidelberg, Karlsruhe, Freiburg, Lörrach eingezogen — die Bevölkerung zu erregen.

In die Gemeinden der Bezirke Lörrach, Schopfheim, Müllheim erließen Struve, Blind und Löwenfels durch bewaffnete Boten alsbald wiederholte Drohschreiben; die weisensfähige Mannschaft wurde darin meistens:

bei Gefahr von Leib und Leben mit Androhung des Standrechts zum Zuge aufgeboten.

In der zweiten oder dritten Aufforderung an eine Gemeinde wurde mit Verhaftung ic. oder Execution gegen die Bewohner oder gegen den Bürgermeister gedroht, so z. B. gegen die Gemeinde Feuerbach, Muggen; gegen den Bürgermeister in Binzen wurde ein Befehl erlassen des Inhalts:

Deutsche Republik.

Wohlstand, Bildung und Freiheit für Alle.

Wir fordern den Bürgermeister in Binzen auf, sich den Anordnungen der provisorischen Regierung sogleich zu fügen; bei Gefahr seines Leibes und Lebens.

Zugleich machen wir für Ausführung unsrer Befehle denselben mit dem Bedeuten verantwortlich, daß bei fernerer Weigerung gegen eine rebellische Gemeinde standrechtlich wird verfahren werden.

Der Commandant des Hauptquartiers.

M. W. Löwenfels.

Im Namen der prov. Regierung.
G. Struve.

Der Schriftführer.

Karl Blind.

Hauptquartier Lörrach, 21. Sept. 1848.

Die eine Aufforderung an die Gemeinde Feuerbach lautet:

Deutsche Republik.

Wohlstand, Bildung, Freiheit für Alle.

Im Namen des deutschen Volks wird verfügt: Die Gemeinde Feuerbach ist hiermit in letztem Termin aufgefodert Angesichts dieses Befehls unverzüglich ihre wehrfähige Mannschaft hierher zu beordern, widrigenfalls mit Verhaftung, Vermögens-

konfiskation, Kriegsgefeß, d. h. Todesstrafe gegen die Rebellen verfahren wird.

Hauptquartier Müllheim,
den 23. September 1848.

Im Namen der provisorischen Regierung
Deutschlands.

G. Struve.

Der Kommandant.

M. W. Löwenfels.

Der Schriftführer:

Karl Blind.

Gegen viele Gemeinden wurde auch durch Struve und Blind die Execution wirklich angeordnet, so z. B. gegen die Gemeinden Tüllingen, Blansingen, Feuerbach, Niederweiler, gegen andere wurde die angedrohte Execution im Auftrag Struve's und Blind's durch gewaltthames Herbeiholen verheiratheter und unverheiratheter Waffenfähiger, zugleich durch Auferlegen einer Kontribution gegen die Gemeinde vollzogen, so z. B. in Blansingen, Feuerbach; in letzterem Orte wurde die zusammengepreßte Mannschaft auf Wagen geladen um ihre Flucht zu hindern.

Gegen die Gemeinde Badenweiler war schon den 23. September von Struve und Blind gleichfalls eine Executionsverfügung erlassen worden.

Deutsche Republik.

Wohlfahrt, Bildung und Freiheit für Alle.

Im Namen des deutschen Volks wird verfügt:

Wir beordern den Bürger Räuber von Badenweiler, den Zuzug der waffenfähigen Mannschaft nach Müllheim und weiter zu bewerkstelligen.

Wer sich weigert mitzuziehen, wird durch Verhaftung, Vermögenskonfiskation und erforderlichenfalls durch den Tod bestraft.

Hauptquartier Müllheim,
den 23. September 1848.

Im Namen der prov. Regierung
Deutschlands.

G. Struve.

Der Kommissär:

K. Blind.

Die Executionstruppe hatte den Zuzug einiger bewirkt, die Flucht Anderer veranlaßt. Den 24. September verfügte der mehrfach benannte Friedrich Neff:

Deutsche Republik.

Die Besatzung des republikanischen Heeres in Badenweiler soll zurücktreten. Die geflüchteten

Bürger von Badenweiler sind hiermit in Kenntniß gesetzt, daß ihr Vermögen von heute an konfiscirt ist, was das Bürgermeisteramt zu vollziehen hat. Die entstandenen Kosten haben jedenfalls die Geflüchteten nicht Gestellten, zu tragen.

Hauptquartier Müllheim,
den 24. September 1848.

Der provisorische Kommandant.

Jr. Neff.

Wiederholt trafen Bewaffnete als Executionsmannschaft ein, von solchen wurden Thüren, Fenster, die Geräthschaften in dem Hause des Bürgermeisters Eberhard zertrümmert, die Fahrnisse auf die Straße geworfen, vieles entwendet mit einem Gesamtschaden von 361 fl. 7 kr. Bürger von Badenweiler wurden gebunden herumgeschleppt, mit Erschießen bedroht, dem Michael Bürgin insbesondere, einem 42jährigen verheiratheten Bürger, wurde eröffnet, er werde erschossen; ein Anführer setzte ihn auf einen Stuhl, und er nebst Andern legten die Gewehre auf ihn an. Bürgin bat, ihm das Leben zu lassen, und erklärte sich nun bereit mitzugehen.

§. 13. Fortsetzung.

Mit demselben Terrorismus, mit welchem Struve und Blind verfahren, traten andere eingedrungene Flüchtlinge auf, so, um nur Einiges zu erwähnen, ein entlassener Rechtspolizeiassistent Gaa in dem Amtsbezirke Säckingen. Derselbe war von Heinrich Böhler als Stadtkommandant von Säckingen ernannt worden; Struve, Blind und Löwenfels hatten jenen Böhler angewiesen:

Deutsche Republik.

Wohlfahrt, Bildung, Freiheit für Alle!

Im Namen des deutschen Volks wird verfügt:

Die Bürger Böhler und Probst haben die Vollmacht, die Mannschaften von Karsau und Wehr zur Execution in die beiden Aemter Säckingen und Waldshut zu verwenden.

Strenger Gehorsam ist diesen Bürgern zu leisten. Gegen Widerspenstige wird das Standrecht gebraucht

Hauptquartier Lörrach, 22. Sept. 1848.

Im Namen der prov. Regierung
Deutschlands.

G. Struve.

Der Kommandant des Hauptquartiers.

M. W. Löwenfels.

Der Schriftführer: Karl Blind.

Böhler ertheilte zum Vollzug dessen an Gaa den Befehl:

D r d r e.

Die Wehrer Mannschaft hat eine Stunde nach Empfang dieses mit dem Bürger Gaa in seiner Begleitung unter Androhung strengster Executionsmaßregeln sogleich nach Schoppsheim zu marschiren. Sädingen, den 24. Sept. 1848.

Der Bezirks-Kommandant
Böhler.

Die Bürger von Wallbach weigerten sich mitzuziehen. Gaa erschien den 24. Sept. mit achtzehn Bewaffneten, erklärte den Hauptmann der Bürgerwehr Michelsfelder für verhaftet, drohte der Gemeinde mit Execution und Brandstiftung, jedoch ohne Erfolg. Böhler erließ eine weitere Aufforderung.

Da erschien Gaa Nachmittags wieder mit einer größeren Anzahl Bewaffneter von Wehr, und erklärte dem Bürgermeister Rünze, daß wenn die Mannschaft von Wallbach nun sich nicht füge, auf sie geschossen werde. Zuvor hatte er 50 jener Bewaffneten vortreten lassen; nun wurden einzelne Bürger aus ihren Wohnungen geholt, und einer erhielt von Gaa Stich- und Hieb-Wunden.

An demselben Tage war Joseph Gantert durch Gaa in Wehr verhaftet und die Ausübung des Standrechts ihm angekündigt worden, weil er sich gegen dessen Anforderung ausgesprochen hatte.

Daß Gaa bei den Drohungen in Wallbach ernst gewillt war, dafür spricht seine Aufforderung an den s. g. Ordonanzoffizier Rosenblum in Schoppsheim in einem Briefe vom 24. Sept.:

Haltet morgen früh nach 6 Uhr 30 entschlossene und gut bewaffnete Wehrmänner bereit, es ist möglich, daß ich dieselben zu einer energischen Execution beordern muß.

Wolfinger, welcher als „Kommandant der deutschen Republik in Leopoldshöhe“ bestellt war, forderte die nahen Gemeinden zum Zuge auf. Von ihm erging zu diesem Behufe an die Gemeinde Merkt folgendes Schreiben:

Leopoldshöhe, 22 Sept. 1848.

Deutsche Republik.

In Betreff des Berichts des Bürgermeisteramts Merkt wird hiemit folgendes erwidert:

Es scheint mir, daß sowohl das Bürgermeisteramt, als die Bürger von Merkt, durch leere Ausreden sich unserm Zuge nicht anschließen.

Ich erkläre hiermit sowohl dem Bürger als wie dem Bürgermeister das Standrecht, der geringsten Widersegligkeit, wie sich das Bürgermeisteramt gegen uns der Professorischen (sic) Regierung erlaubt, so wird der Bürgermeister durch standrechtliches Urtheil erschossen, das Ort selbst durch republikanische Truppen demolirt.

Das Bürgermeisteramt erhielt den Befehl, unbedingten blinden Gehorsam zu leisten und zwar so, daß die 16 Mann morgens früh bewaffnet mit gehöriger Munition versehen $\frac{1}{4}$ nach 5 Uhr sich oberhalb der Kirchnerer Straße aufgestellt sein müssen.

Leopoldshöhe, 22. Sept. 1848. Der Kommandeur.
Wolfinger.

§ 14. Expressen von Postaufgeldern.

Nach § III, IV. p. 7 des Plans zur Revolutionirung sollten gebrechliche und für ihr Geschäft oder Gewerbe unentbehrliche Personen vom bewaffneteren Zuzuge befreit sein, jedoch Geld im Betrage von 100 — 10,000 fl. zahlen.

Letzteres sprach auch Blind in einer Urkunde dd. Schliengen den 23. Sept. 1848, als General-Kommissär grundsätzlich aus, und so wurden auch dem Kaffeewirth Kramer in Müllheim durch Blind 50 fl. abgenommen, da er

„wegen körperlicher und geschäftlicher Verhältnisse vom Wehrdienst befreit wurde.“

Anzweideutig — denn die Anwendung wirft darauf helles Licht — dienten solche s. g. Befreiungen nur als Grund, um auch Privatpersonen Geld abzundüthigen, denn schon das Anbieten einer Geldsumme bestimmte Struve und Blind, ausgezogene Wehrfähige zurückrufen zu lassen und Andere für frei zu erklären; so oder angeblich für einen Urlaub von einigen Tagen erhoben Beide von Isaaß Weil in Vörrach für

- 1) seinen Sohn Elias 50 fl.
- 2) als er die Befreiung eines zweiten Sohnes nachsuchte, wurde ihm eröffnet, 50 fl. genügen nicht mehr, er mußte 100 fl. zahlen.

Deutsche Republik.

Von Salomon Weil jun. von hier fünfzig Gulden und ein Gewehr erhalten zu haben, wofür derselbe vom Dienst befreit bleibt.

Der Kommandant des Hauptquartiers Vörrach.
Vörrach, 22. Sept. 1848. Karl Blind.

Daß der Elias Wail Becker heute Einhundert Gulden nebst einem Gewehre gezahlt hat und deshalb vom Militärdienste frei ist, bescheint hiermit
Der Munitionskommissär

Vörrach, 22. Sept. 1848. Battermann.

3) Von Vortisch Wittwe 50 fl.
für Losgebung ihres Sohnes Friedrich Vortisch.

Deutsche Republik.

Friedrich Vortisch ist einseitigen von der republikanischen Dienstpflicht befreit.

Hauptquartier Vörrach den 21. Sept. 1848.

Der interimistische Befehlshaber des Hauptquartiers Vörrach.

Fünzig Gulden. M. W. Löwenfels.

Als Bifel den 22. September von Randern Geld brachte, zeigte er bei Struve, Blind und Löwenfels ein Verzeichniß zurückgebliebener Bürgerwehrmänner von Vörrach vor, Löwenfels erklärte darauf, dieselben müßten entweder standrechtlich oder um Geld gestraft werden.

Zu Müllheim wurden unter dem Namen der Urlaubserheilung von Struve und Blind abgenommen:

4) dem Blankenhorn Köffler 1000 fl.
nachdem er für die Summe von 400 fl. den Urlaub schon am 23. Septemb. erhalten gehabt, wurden ihm Tags darauf weitere 600 fl. abgenötigt.

Verhandelt Müllheim den 23. Sept. 1848.

Daß der Blankenhorn Köffler gibt als Patriotische Gesinnung den Betrag von 400 fl., sage Bierhundert Gulden nebst Waffen wie folgt:

- 2 Säbel,
- 1 Büchse,
- 2 Flinten,
- 2 Doppelflinten,
- 2 Jagdtaschen,

und erhält vorläufigen Urlaub auf drei Tage.

Erhalten der Generalkommissär Karl Blind.

Müllheim, 23. Sept. 1848. Rosenmann, Schriftführer.

Deutsche Republik,

Wohlstand, Bildung, Freiheit für Alle!

Im Namen des deutschen Volkes wird verfügt:
Empfangbescheinigung für Bürger Blankenhorn Köffler, von dem wir

600 fl. Caution gegen drei Tage Urlaub erhalten.

Im Namen der provisorischen Regierung Deutschlands.

Hauptquartier Müllheim, den 23. Sept. 1848. Karl Blind.

5) Dem Georg Nikolaus Blankenhorn 1000 fl. Einen Vertreter zu stellen hatte ihm Struve zuerst abgeschlagen, darauf wurde er aber wieder auf das Rathshaus berufen und ihm nun für jene Summe der Urlaub von Blind angeboten.

6) Dem Blankenhorn Reinhard 1000 fl.

7) Der Abgeordnete Blankenhorn, welcher wegen seiner antirepublikanischen Gesinnung verhaftet worden war, wurde gegen Zahlung von 1000 fl. mit der Abführung in das Gefängniß verschont, und ihm eine Hauswache bewilligt.

Damit nicht befriedigt, ordnete Blind auf Rechnung desselben Blankenhorn in Müllheim bei Wirth Kramer den 23. September ein Mittagessen an, die Urkunde lautet:

Auf Kosten des Abgeordneten Blankenhorn die Führer der provisorischen Regierung (zehn Mann) Essen und Wein

Der Kommissär.

23. Sept. 1848. Karl Blind.
für Speisewirtschaft Rahmer (Kramer.)

Das Mittagessen wurde auch bestellt und eingenommen, ohne daß der Wirth dafür Zahlung erhalten hat.

8) Endlich mußte Jeremias Vär von Müllheim für Loslassung seines Sohnes zahlen 50 fl.

Wie Struve und Blind erhob Neff Geld für Loslassung aufgebotener Mannschaft, so von Metzger Eckertlin von Badenweiler 25 fl.

§. 15. Verwendung des Gelds.

Die weggenommenen Staatsgelder, so wie die den Privatpersonen abgenötigten Summen führten Struve und Blind bei dem Zuge nach Staufen mit; die Kasse wurde von da am 24. Sept. in einer Chaise zwar geflüchtet, den folgenden Tag aber durch Bürger in Todmoos den vier Aufständischen, welche damit in die Schweiz entweichen wollten zurückgehalten und an das Amt St. Blasien

überliefert. Es befand sich darin ein Gelbbetrag von 8166 fl. 50 kr.

Von den in Lörrach zugeeigneten Postgeltern hatte Blind den 22. Sept. an Buchdrucker Hollinger in Rheinfelden, dem bezeichneten Theilnehmer an dem Aufstand, 400 fl. ausgezahlt auf dessen angebliche Privatforderung für Zeitungsgelder an das Postamt Lörrach, welche aber nach Angabe des Postmeisters Martin nicht dieses Postamt, sondern jenes in Krau berührt.

In Heitersheim hatten den 24. Sept. kurz vor dem Einzuge Struve's mehrere Bewaffnete den Steuererheber Henninger genöthigt, ihnen die Steuerkasse mit 461 fl. 41 kr. auszufolgen; das Geld befand sich in einem Säckchen von Werg; einige Stunden darauf übergab der Führer Löwenfels jenes Säckchen, jetzt noch 434 fl. 48 kr. enthaltend, dem Altbürgermeister Hüglin von Lörrach mit dem Auftrag, solches mit nach Lörrach zu nehmen und für ihn aufzubewahren, Hüglin ging hierauf ein; in der Ueberzeugung jedoch, daß das Geld unrechtmäßig erworben sei, stellte er das Säckchen mit seinem Inhalte dem Amte Lörrach zur Verfügung. Den 27. und 28. Sept. fanden sich Boten bei ihm ein, um das Geld für Löwenfels abzuholen.

Den 24. Sept. hatten zwei Fremde, welche von dem Zeugen Friedrich Staub als deutsch-katholische Geistesliche bezeichnet wurden, in Müllheim zwei Säcke mit Geld in Empfang genommen und brachten solche in die Schweiz in Sicherheit.

§. 16. Raub und Entwendungen.

Das geschilderte Verfahren der Oberanföhre rief bei mehreren Theilnehmern an dem Aufstande große Entrüstung hervor, andere reizte das Beispiel, die Gewaltherrschaft lediglih zur Befriedigung ihrer Habsucht zu benügen.

Den 24. Sept. waren Schreiner Arnold, Wirth Langgut und Cirial Schnepp, drei republikanische Anföhre mit etwa 40 Bewaffneten, als Exekutionsmannschaft nach Sulzburg gekommen; sie erhoben meistens von Israeliten Postkaufsummen im Gesammtbetrage von 966 fl. 12 kr. und machten sich damit davon.

Ein Heinrich Lefevre, welcher nach dem Abzuge Struve's und Blinds von der Regierungskommission in Lörrach als Hauptmann ernannt worden war, nahm mit seiner Mannschaft auf dem Wege nach Randern mehreren Personen, selbst einem rei-

senden Handwerksburschen, das Geld mittelst Gewalt ab, im Betrage von 24 fr. bis zu 13 fl. 30 fr.

Andere Personen die der Truppe begegneten, wurden von ihr durchsucht.

Dem Altbürgermeister Eberhard in Badenweiler und seinem Sohne Johann Jakob wurden, wie schon berührt, bei der an und in dem Hause vorgenommenen Zertrümmerung durch die Aufständischen auch Kleidungsstücke, Weiszeug u., im Werthe von etwa 100 fl., so wie ein Gulden Geld, sodann dem Georg Buß ein Paar Hosen und ein Halstuch, nebst fünf Gulden baares Geld entwendet, und dem Badwirth Zoner daselbst unter Drohungen ein Perspektiv im Werthe von 11 fl. weggenommen.

Wie schon erwähnt, eignete sich einer der Aufständischen, als er dem Postmeister Martin die Verfügung über die Vermögenskonfiskation zuhellte, in dessen Wohnung eine Tabackspfeife, im Werthe von 5 fl. 24 kr. zu.

In der Wohnung des Accisors Frig in Mambach wurden den 23. Sept. Nachts durch bewaffnete Aufständische 8 fl. Privatgeld heimlich entwendet, nachdem diese den in der Accisfasse befindlichen Gelbbetrag weggenommen hatten.

§. 17. Zueignung von Pferden und Waffen, Zuführung von Schießbedarf.

Auf gleiche Weise, wie die Mannschaft und Geld beigetrieben wurde, verschafften sich die Theilnehmer an dem Aufstande auf Anordnung oder mit Genehmigung Struve's und Blinds, Waffen und Pferde.

Pferde wurden dem Ferdinand Dürhammer, Baumeister Frinz, Herrmann Wanko in Lörrach, Pfarrer Raupp in Bollbach, Gustav Engler und Nikolaus Blankenhorn in Müllheim und dem Kronenwirth Reumeier in Heitersheim unter Drohung oder mit Gewalt weggenommen. Die Anföhre Struve, Löwenfels, Doll, Mägling und Andere machten sich so beritten.

In Befolgung des §. XIV. p. 9 des Plans zur Revolutionirung erging die allgemeine Aufforderung, die Waffen abzugeben.

Vielen einzelnen Personen, besonders Grenzaufsehern wurden die Waffen gewaltsam genommen; Häuser wurden nach Waffen durchsucht. Auch die Dienstdegen des Postmeisters Martin in Lörrach, des Oberamtmanns Kuen und des Amtschirurgen

Jselin in Müllheim eigneten sich Struve, Blind und Löwenfels zu.

Außerdem wurde eine große Anzahl Gewehre und ein bedeutendes Quantum Munition durch einen Handlungskommiss, Baumann, von Basel herbeigeschafft, derselbe hatte zu deren Ankauf Auftrag von Struve, Blind und Löwenfels und eine schriftliche Vollmacht von Blind erhalten.

Mehrere Kisten mit Gewehren, ein Faß mit Pulver und ein Faß mit Blei wurden von Basel nach Lörrach gebracht. Ueber den Ankauf von 4 Centner Blei, 270 Pfund Pulver, von 8750 Stück Zündhütchen und 3400 Stück Feuersteinen liegen Rechnungen der Handlungshäuser Paravicini und Gebrüder Respinger in Basel vor; eine Rechnung des letztern Hauses ist ausgestellt an die „Wohltöbliche deutsche Republique“ und adressirt: „Hrn. Baumann für die löbl. deutsche Republique.“

In Staufen wurden Sonntags den 24. Sept. die Thüren des in einem Nebberg gelegenen Pulvermagazins des Kaufmanns Martin von mehreren Aufständischen gewaltsam erbrochen, etwa 3 Centner Pulver entwendet und auf dem Rathhause an Blind übergeben.

§. 18. Eisenbahnbeschädigungen.

Es lag im Plan, daß die Eisenbahn in verschiedenen Bezirken beschädigt werden sollte, um das schnelle Herbeiziehen des Militärs zu verhindern. Siegel hatte in seinem erwähnten Briefe dieß als nothwendig dargestellt.

Struve hatte dazu Befehle erteilt, insbesondere in einer Rede zu Müllheim die versammelte Menge dazu aufgefordert.

Neff berichtete den 22. September von Schliengen aus, es sei ein Bahnzug ausgeblieben und damit die Erwartung eingetroffen, daß die Eisenbahn unterhalb Schliengen zerstört sei; auf dem Rückwege gab er von Kandern aus an demselben Tage die weitere Nachricht, er habe von dem Bürgermeister in Schliengen verlangt, einem Theilnehmer an dem Aufstande, Gieß, 20 Mann mit einer Fuhre mitzugeben, um in der Gegend von Freiburg die Eisenbahn zu zerstören.

Zur Förderung des Unternehmens war auch in der Nacht vom 22. bis 23. September und am 23. September die Eisenbahn in verschiedenen Gegenden beschädigt worden, so auf unmittelbare Anordnung Struve's bei Schliengen, Seefeld, so-

dann bei Rödtringen, Orschweier, Friesenheim, Achern, Ettlingen und Weinheim.

§. 19. Abzug von Lörrach.

Von Lörrach war schon in der Nacht vom 21. auf den 22. September eine Abtheilung von 150 Bewaffneten mit Neff unter dem Militärkommando des Marx Pflüger nach Kandern vorausgeschickt worden. Nachdem am 22. September eine größere Mannschafft zusammengebracht war, brachen Struve, Blind und Löwenfels in der folgenden Nacht mit dieser nach Kandern auf.

Die Chaise, in welcher Struve und seine zwei Begleiter sich führen ließen, war dem Dnophrion Grether in Thumringen von Aufständischen, die in der Nacht in dessen Wohnung eingedrungen waren, gewaltsam weggenommen worden.

Von Kandern wurde nach kurzem Aufenthalt nach Müllheim weitergefahren, nachdem Ciriak Schnepf, dessen schon oben bei den Erpressungen in Sulzburg erwähnt ist, als Befehlshaber für die nachrückende Mannschafft von Blind ernannt war.

Der Dienstknecht des Dnophrion Grether, welcher die Chaise führte, hatte wahrgenommen, wie Struve vor dem Einsteigen in Kandern zwei Kisten herbeibrachte, die nach ihrem Aeußern und nach ihrem Gewicht Geld zu enthalten schienen.

In Müllheim besetzten Struve, Blind und Löwenfels, welchen von Basel und Lörrach die Frau des erstern gefolgt war, das Stadtwirthshaus; von dessen Balkon proklamirte Struve, wie schon bemerkt, die Republik; er und Blind bestellten den Rathschreiber Breitenstein als republikanischen Kommissär, es ergingen die Aufforderungen zum Zuzuge und zur Wegnahme der Kassen; wie erwähnt, mußten Loskaufsgelder von Privatpersonen gezahlt werden.

§. 20. Zug von Müllheim nach Staufen.

Sonntags den 24. September in der Frühe entfernten sich Struve, Blind und Löwenfels mit ihrer Schaar von Müllheim gegen Staufen.

In Heitersheim hatte schon in der Nacht zuvor ein Anführer, Böhning, mit 20 Bewaffneten von dem Bürgermeister verlangt, daß er alsbald stürmen lasse und die Mannschafft ausbiete mit dem Anfügen, daß jeder, der nicht gehorche, erschossen werde; den andern Morgen nach 6 Uhr rückte daselbst zuerst eine Truppe von etwa 300 Mann unter Anführung Pflügers von Lörrach ein; etwa

nach einer Stunde folgte die Hauptschaar 3—4000 Mann zählend. Blind, welcher mit dem Mantel eines Grenzaufsehers bekleidet war, las vor dem Rathhause das republikanische Regierungsblatt vor, und erklärte dabei, „daß nunmehr Freiheit und Wohlfahrt eintrete, die Pfaffen fort müssen.“ — Er verpflichtete den Bürgermeister Schneider durch Auflegung des Säbels auf die rechte Schulter für die Republik; alsdann entfernte sich die Hauptschaar, von welcher Viele nur mit Stöcken versehen waren.

Nun drohte Böhring, der mit einer Anzahl Bewaffneter zurückgeblieben war, dem Bürgermeister, indem er an eine seiner Terzerolen griff mit Erschießen, wenn nicht in einer Viertelstunde die Mannschaft zur Stelle sei. Noch Nachmittags wurden von einer andern Truppe Freischaaeren einzelne Bewohner Heitersheims unter Androhen des Todschießens und Anzündens des Orts zur Anschließung aufgefordert, so daß z. B. Adlerwirth Bathiani sich in das Freie flüchtete.

Aehnlich ging es in Bettelbrunn, wohin der Hauptzug auf dem Wege nach Staufen sich wendete. Struve drohte hier im Falle des Widerstrebens der Waffenfähigen für den ersten Tag eine Geldstrafe von 5000 fl., für den zweiten von 10000 fl., am dritten Tage aber das Erschießen von 10 Bewohnern und die Absendung einer Executionstruppe von 1000 Mann.

Dem Pfarrer Schmidlin wurden unter Drohungen und Durchsuchung der Zimmer Waffen; dem Steuererheber der Inhalt der Kasse mit 47 fl. 9 kr. von Bewaffneten genommen.

S. 21. Verhalten in Staufen.

Schon während des Aufenthalts der Schaar in Heitersheim und Bettelbrunn war von Einwohnern dieser Orte das Herannahen des Militärs, zunächst mehrere Dragoner bemerkt worden. Auf dem Wege von Bettelbrunn nach Staufen, in einer Entfernung von einer halben Stunde, nahmen auch die Aufständischen das Militär wahr, als dasselbe bei Heitersheim marschirte. Mit einer rothen Fahne voran, zogen sie um $\frac{1}{2}$ 11 Uhr den 24. Sepbr. in Staufen ein. Struve, Blind und Löwenfels begaben sich auf das Rathhaus, vor welchem sich ihre Mannschaft aufstellte. Zuerst hielt Blind an die Menge eine Rede, in der er nach Vorlesen des republikanischen Regierungsblatts hauptsächlich die Strafen auseinandersetzte, welche die Ungehorsamen treffen.

Nach ihm trat Struve mit einem Degen in der Hand auf, verkündete, daß keine Steuern mehr bezahlt werden, mit Ausnahme einer Einkommensteuer, woraus hauptsächlich die Kriegskosten bestritten würden; wer ein Herz für die Freiheit habe, müsse mitziehen, Alle von 18—40 Jahren aber unter ihrem Anführer Gustav Struve. Er fragte die Menge: „Wollt ihr Konstitution oder Republik“, auf die Antwort „Republik“ erklärte Struve: „man müsse nicht allein dafür reden, sondern auch dafür sterben.“

In dem Rathhaus befragte Struve den anwesenden Gemeinderath Butscha und Rathschreiber Müller nach den Kassen, nach Waffen und nach der Mannschaft von Staufen; zur Abholung der erstern beauftragte er einen jungen Menschen mit Namen Rees. Das darauf von Bewaffneten aus der Post, Obereinnemerei und Steuerkasse geholte Geld im Betrage von 741 fl. 43 kr. wurde an Blind übergeben. Struve erließ eine öffentliche Bekanntmachung, daß alle Waffen der Bewohner auf das Rathhaus abgeliefert seien und alle Waffenfähigen von 18—40 Jahren sich stellen müssen, ebenso forderte er Einzelnen die Waffen, selbst Senzen ab.

Kaufmann Joz führte den Amtsrevisor Lembke und Amtschirurgen Kaiser auf das Rathhaus vor Struve. Dieser fragte sie: ob sie ihm helfen wollten die Monarchie zu unterdrücken; da sie mit der Antwort zögerten, machten Struve und die anwesenden Bewaffneten drohende Bewegungen; so genöthigt erwiderte Lembke, er müsse es sich gefallen lassen seinen Dienst fort zu versehen, Struve befahl einem Andern dieses zu notiren und äußerte: es werde für den Amtsbezirk ein Kommissär ernannt werden, von diesem werde Lembke das Weitere erfahren; hierauf bemerkte Struve dem Amtschirurgen Kaiser, er werde das Nämlliche wollen, wie der Amtsrevisor, was jener bejahte.

S. 22. Fortsetzung.

Während Struve so verhandelte, rückte das Militär gegen Staufen an. Auf die Nachricht hiervon zeigte sich große Bestürzung.

Kurz vorher hatte noch ein Redner erklärt:

„eine erfreuliche, wichtige Nachricht habe ich mitzutheilen, meine Freunde, das badische Militär ist übergegangen.“

Auf die Kunde von dem Anrücken des Militärs verhielt Struve: es müsse einen heißen Kampf ge-

ben; Löwenfels, der s. g. Militärkommandant, entfernte sich nun mit Andern von dem Rathhause mit der Aufforderung an Struve, daselbst zu bleiben. Struve und seine Frau warteten den Verlauf des Gefechtes ab. Bald hörte man die ersten Schüsse von dem südlichen Eingange der Stadt her; Struve wurde von seiner Frau zur Flucht aufgefordert, er erwiderte, es sei dazu noch nicht Zeit. Es zog sich eine große Anzahl der Aufständischen von dem Eingang der Stadt zurück und stellte sich hinter die vorspringenden Ecken der am Markte, bei dem Rathhause befindlichen Häuser. Da rief ihnen Struve vom Fenster des Rathhauses zu:

„wollt ihr stehen bleiben, sieht, haltet ihr Viehvolk.“

Er eilte, eine Pistole in der Hand, vor das Rathhaus, suchte Fliehende mit gezogenem Degen zurückzuhalten, indem er ihnen zurief:

„zurück ihr Hunde, dorthin geht und schießt.“

Struve hieb auf einige Flüchtigen mit dem Degen ein, so gab er dem Mathias Schwarzwälder einen ersten Hieb über das rechte Auge und die Nase, und als dieser sich umsah, führte er einen zweiten gegen ihn.

Struve, dessen Frau und Schwager Dufar nebst Blind flüchteten unter Zurücklassung ihrer Effekten und Papiere zu Fuß in das Gebirge gegen Todtnau.

S. 23. Gefecht.

Den Besitz der Stadt Staufen dem anrückenden Militär, 2 Bataillonen Infanterie, 4 Geschützen und einer Schwadron Kavallerie unter den Generalen Hoffmann und v. Gayling mittelst der undisciplinirten, zusammengedrängten Schaar streitig machen zu wollen, war mehr als ein gewagtes Spiel mit dem Leben von Hunderten.

Die Vertheidigungsanstalten hatten sich auf das schnelle Aufwerfen einiger Barrikaden an dem westlichen und südlichen Eingange der Stadt und bei Letzterem auf das Abtragen der Bedeckung der über den hier vorbeischießenden Bach Neumagen führenden Brücke beschränkt.

Schon bei der Nachricht von der Annäherung des Militärs flüchteten sich Viele von der Struve'schen Schaar; suchten so mehrere aus dem Innern der Stadt durch eine Nebenstraße, das Mühlengäßchen gegen das Münsterthal, zu entkommen, darunter befand sich Adolph Leibbrand von Pforz-

heim; ein Anderer, durch eine rothe Binde ausgezeichnet, mit einer Doppelflinte bewaffnet, rief, indem er jenen begegnete, dem hintersten, Leibbrand, zu, „wo hinaus!“ Als dieser gegen jene Nebenstraße deutend, erwiderte: „da hinaus“, erklärte jener, indem er die zur Stadt führende Straße bezeichnete: „dadurch gehst du mit mir, oder ich schieße dich zusammen;“ dabei legte er die Flinte an. Leibbrand bemerkte: „du wirst doch nicht nährisch sein“, er wendete sich um, seinen Weg fortzusetzen, da schoß sein Gegner die Flinte ab, Leibbrand fiel, durch den Schuß in die rechte Brustseite getroffen, mit den Worten „Herr Jesus!“ todt zu Boden; der Thäter eilte davon.

Die Leiche wurde durch zwei Einwohner von Staufen, Jakob Straßer und Joseph Wiffert in das Spital gebracht.

Bis dahin hatte man keine Schüsse von Seite des Militärs, sondern nur einzelne solche von Seite der Freischärler gehört, welche die Umzäunungen und einige Häuser der Stadt besetzt hatten.

Nach einem Kampfe, welcher im Ganzen zwei Stunden gedauert hatte, war das Militär, welches in 2 Abtheilungen von dem südlichen Eingange den Angriff unternommen hatte, Herr der Stadt Staufen.

Eine Anzahl der Aufständischen unter Pflüger hatte sich gleich Anfangs gegen das Münsterthal geslüchtet; durch die falsche Nachricht, daß das Militär geschlagen sei, ließen sie sich zur Umkehr gegen Staufen verleiten; als das Militär ein Gewehrfeuer gegen sie eröffnete, entflohen sie aber wieder.

Bei jenem Kampfe wurden ein Soldat, Schum, getödtet und 8 Soldaten, worunter 4 schwer, verwundet; von den Aufständischen fielen 11, außerdem wurden während des Gefechtes vier unbeschädigte Personen getödtet; drei Häuser gingen in Brand auf.

S. 24. Flucht und Verhaftung Struve's und Blind's.

Struve, dessen Frau und Schwager Dufar nebst Blind hatten bei ihrer Flucht einen Gebirgsweg eingeschlagen; auf einem Hofe in dem Obermünsterthal entließen die beiden Erstern zur Verkleidung bäuerliche Anzüge. Sie ließen sich von da nach Schönau und Todtnau führen, wo sie die Anführer Doll und Mögling mit einer Schaar trafen. Als sie nach einem zweitägigen Aufenthalte etwa

um 2 Uhr in der Nacht von dem Ochsenwirthshause in Todtnau nach Schönau zurückfahren wollten, traten Bewaffnete aus Schopfheim an die Chaise und erklärten unter Vorhalten der Bajonnette, Struve und die andern Führer dürften sich nicht davon machen. Struve versicherte den Umstehenden, daß er sich nur entferne um Mannschaft und Munition herbeizuholen. Er und die Uebrigen stiegen aus der Chaise und verweilten wieder etwa eine halbe Stunde in dem Ochsenwirthshause. Nachdem Struve und seine Begleiter bei einem zweiten Versuche davon zu fahren, von Bewaffneten abermals zurückgewiesen worden waren, gelang es ihnen endlich gegen 3 Uhr aus Todtnau zu entkommen. Sie fuhrten bis in die Nähe von Hausen gegen Schopfheim; hier wichen sie der Strafe aus, begaben sich auf einem Nebenwege nach Wehr, wo sie Montagsden 25. September Morgens durch Bürger von Schopfheim und Wehr verhaftet wurden.

S. 25. Antrag.

In den dargestellten Handlungen liegt das Verbrechen des Hochverraths, sowohl nach der bisherigen Gesetzgebung Art. 127 der peinlichen Gerichtsordnung; §. 65, 68 des Strf. Ed. als nach dem neuen Strafgesetzbuch §. 589, 590.

Unter Anschluß der Untersuchungsacten werden Gustav v. Struve und Karl Blind angeklagt:

- I. Gustav v. Struve, daß er zu dem Zwecke mittelst Anwendung von Gewalt den Großherzog von der Regierung zu entfernen und die bestehende Staatsverfassung umzustößen, in Folge einer mit Andern getroffenen Verabredung durch öffentliche Reden, durch schriftliche und gedruckt verbreitete Aufrufe einen im April v. J. im See- und Oberrheinkreis zum Ausbruch gekommenen Aufruhr angestiftet hat;
 - daß er eine bewaffnete Mannschaft hiezu sammelt, dieselbe zu einem Zuge nach Karlsruhe aufgefördert und nebst Andern in dieser Richtung geführt hat;
 - daß er Staatsgelder im Betrage von mehreren tausend Gulden zum Zwecke seines Unternehmens gewaltsam weggenommen hat;
 - und daß zwischen bewaffneten Schaaren unter Struve's und Anderer Führung und dem zur Unterdrückung des Aufruhrs herbeigezogenen Militär am 20. April v. J. bei Steinen im Wiesenthal und am 23. April v. J. bei Gün-

tersthal ein Gefecht stattgefunden hat, bei welchem letzterem durch die Aufrührer drei Soldaten getödtet worden sind.

- II. Gustav v. Struve und Karl Blind, daß sie zu dem Zwecke, mittelst Anwendung von Gewalt den Großherzog von der Regierung zu entfernen und die bestehende Staatsverfassung umzustößen, in Folge einer mit Andern getroffenen Verabredung am 21. Septbr. v. J. und an den folgenden Tagen einen im Oberrheinkreise zum Ausbruche gekommenen Aufruhr angestiftet haben;

daß sie hiezu die wehrfähige Mannschaft von 18 bis 40 Jahren unter Bedrohung von Leben und Vermögen aufgeboden haben und mehrfach durch Anwendung von Zwang zum Anschlusse haben nöthigen lassen;

daß sie die Republik als neu eingeführte Staatsform verkündet, unter dem Namen einer provisorischen Regierung der deutschen Republik Regierungshandlungen ausgeübt, insbesondere in einem gedruckt ausgegebenen s. g. Regierungsblatte, Verordnungen erlassen haben;

daß sie Staatsgelder im ungefähren Betrage von 20,000 fl. und Privateigenthum im Werthe von mehreren Tausend Gulden zum Zweck ihres Unternehmens gewaltsam haben weggenommen lassen oder weggenommen haben;

daß bei Ausführung einer für ihren Zweck angeordneten Maßregel und im Zusammenhang damit, Gendarm Frig zu Kleinlaufenburg von Aufrührern getödtet wurde, endlich, daß Beide in weiterer Ausführung ihres Unternehmens mit einer Anzahl von mehreren Tausend Mann am 24. September v. J. nach Staufen gezogen sind, und daß hier zwischen dieser Schaar und den zur Unterdrückung des Aufruhrs herbeigezogenen großherzogl. Truppen ein Gefecht stattgefunden hat, wobei zwölf Personen, darunter eine durch einen Aufrührer getödtet, durch Aufrührer acht Soldaten verwundet worden, und endlich drei Gebäude abgebrannt sind.

Freiburg den 24. Januar 1849.

Der Staatsanwalt am großh. Hofgerichte des Oberrheinkreises.

(gez.) Eimer.

Das oben § 7 erwähnte „Republikanische Regierungsblatt“ ist am Ende beige druckt.

Nachdem nunmehr eine halbstündige Pause eingetreten war, wurde die Verhandlung fortgesetzt; man wollte zu dem Verhör schreiten, als Advokat Brentano sich erhob und gegen die Rechtsbeständigkeit des hier konstituirten Gerichtes auftrat. Auf diese Frage, bemerkt er, komme viel an; hier sitzen zwei Männer, sagte er, unter Anklage des Hochverraths. Wenn das „Schuldig“ über sie ausgesprochen wird, so fällt ihr Haupt vom Numpfe *) oder sie werden in ewige Kerkerhaft geworfen; es ist also von Wichtigkeit zu untersuchen, ob das gegen sie aufgestellte Gerichtsinstitut und das gegen sie eingeleitete Verfahren im Rechte begründet ist.

Durch eine Verordnung des Justizministeriums ist ein sogenanntes provisorisches Gesetz über Bildung der Schwurgerichte erschienen. Seitdem kam ein definitives Gesetz zu Stand. Es kann den Angeklagten nicht einerlei sein, welche Männer zu Geschwornen gewählt werden. Der Unterschied zwischen beiden Gesetzen in Bezug auf Bildung der Geschwornenliste ist aber erheblich. Nach dem §. 4 des provisorischen Gesetzes sind gewisse Beschränkungen, wie Alter, Censur, Bildung u. s. w. festgesetzt, die entweder ganz oder zum Theil in dem neuen Gesetz weggefallen sind. Dazu kommt, daß die Liste der Geschwornen nicht so rektifizirt wurde, wie das definitive Gesetz es vorschreibt. Der Gerichtshof, die Beamten haben die Geschwornen aus den privilegirten Ständen herausgelesen.

Mit dem Gesetz vom 16. Mai in der Hand bestreite ich die Competenz des hier sitzenden Gerichtshofs.

Die Anklage betrifft die republikanischen Schilderhebungen im April und September. Ist aber die Untersuchung so weit geführt, daß das Gesetz vom 16. Mai seine Anwendung finden kann? — Jenem Gesetz zufolge bilden diese Unternehmungen ein unheilbares Ganzes sowohl in Bezug auf die Untersuchung als Aburtheilung. Ist aber die Untersuchung gegen Struve und Blind zu Ende? Der objektive Thatbestand umfaßt ja den ganzen Aufstand, und die beiden hier sitzenden Angeklagten sind nur einzelne Teilnehmer. Die Untersuchung und die gerichtliche Verhandlung mußte daher eine einzige untheilbare gegen Alle gerichtete sein, was sich auch namentlich aus den

Kommissionsberichten der zweiten Kammer über das Gesetz ergibt.

Brentano verliest nun die betreffende Stelle daraus. Auch liegt dies in der Natur der Sache und in der gerichtlichen Uebung, was z. B. auch die großen Prozesse gegen die Chartisten, die Polen in dem zu Berlin geführten Prozeß, und die Verhandlungen zu Bourges beweisen. Die Untersuchung selbst ist noch nicht geschlossen, denn noch sind z. B. gegen Hecker und Peter keine Schritte geschehen. Wenn aber die Untersuchung nicht geschlossen ist, so findet das prov. Gesetz auch keine Anwendung.

Ferner, wer hat jenes Gesetz verkündigt? Das Justizministerium in einer Vollzugsverordnung vom 8. Juli; es hätte aber das Gesetz von dem Staatsoberhaupt selbst verkündigt werden müssen, wenn es gesetzliche Geltung haben sollte. Aus diesen Gründen legt die Vertheidigung Einsprache gegen die Zuständigkeit des Gerichtshofes ein. Ferner legt sie Verwahrung ein gegen das Auseinanderreißen des Prozesses, wodurch die Vertheidigung verkümmert, die Entscheidung des Ganzen verzögert werde. Der Staatsanwalt habe in seiner Anklageschrift die hier sitzenden Angeklagten vieler Dinge beschuldigt, die sie nur mittelbar treffen, und nun könnten sie, von den eigentlichen Thätern hier oft getrennt, sich nicht im Augenblick auf sie beziehen, Aufklärungen holen u. s. w. Nur in den Kriegsgerichten von Paris und Wien würden noch die Prozesse auseinandergerissen. Sollte man dies von einem badischen Gerichtshof sagen dürfen? Zudem könnte es bei dem Wechsel der Geschwornen geschehen, daß diejenigen, die minder schwerer Verbrechen angeklagt seien, härter bestraft würden, als die der schwereren Beschuldigten, denn hier entscheide die Subjektivität der Geschwornen. Endlich sei die Liste der Geschwornen gefertigt worden, als erst eine einzige Anklageschrift den Angeklagten zugestellt gewesen, die gegen Struve und Blind, was ebenfalls dem Gesetze widerstreite.

Die Vertheidigung hat deshalb eine schriftliche Verwahrung eingelegt, die von ihr und den Angeklagten unterzeichnet das bisher Mitgetheilte spezialirt enthält, und die nunmehr von Adv. Brentano verlesen wird. Die Ausföhrung und die Anträge, welche sie nach der Motivirung stellt, sind folgende:

*) Nach einem solchen verkündeten Gesetze ist die Todesstrafe in Baden abgeschafft. D. Red.

In Erwägung,

I. daß die Angeklagten Gustav Struve und Karl Blind beschuldigt sind, zu dem Zwecke: mittelst Anwendung von Gewalt den Großherzog von der Regierung zu entfernen und die bestehende Staatsverfassung umzustossen, in Folge einer mit Andern getroffenen Verabredung vom 20. Septemb. v. J. und an den folgenden Tagen einen im Oberrheinkreise zum Ausbruch gekommenen Aufstand angestiftet zu haben;

In Erwägung,

II. daß Gustav Struve außerdem beschuldigt ist, zu dem Zwecke, mittelst Anwendung von Gewalt den Großherzog von der Regierung zu entfernen und die bestehende Staatsverfassung umzustossen, in Folge einer mit Andern getroffenen Verabredung, durch öffentliche Reden, durch schriftliche und gedruckte verbreitete Aufrufe einen im April v. J. im See- und Oberrheinkreis zum Ausbruch gekommenen Aufruhr angestiftet zu haben;

In Erwägung,

III. daß somit die Untersuchung, welche die Grundlage gegenwärtiger Anklage bildet, sich auf die beiden republikanischen Schilderhebungen im badi-schen Oberlande vom April und Septemb. v. J. erstreckt;

In Erwägung,

IV. daß diese Untersuchung, obgleich sie auf eine große Anzahl Theilnehmer ausgedehnt wurde, doch der Natur der Sache nach nur als ein einziges untheilbares Ganzes, als eine einzige Untersuchung erscheint und eine Trennung derselben in so viele einzelne Untersuchungen, als es Angeeschuldigte sind, nicht bloß gegen die Natur der Sache, sondern auch gegen positive Gesetze verstoßen würde;

In Erwägung,

V. daß nämlich nicht der subjective, sondern der objective Thatbestand eines Verbrechens die Hauptgrundlage einer Criminaluntersuchung bilden kann, somit alle Diejenigen, welche als Anstifter, Urheber oder Gehälfen beschuldigt werden, zu dieser einen und untheilbaren Untersuchung gezogen werden müssen;

Nach Ansicht

VI. des Gesetzes vom 16. Mai 1848, Reg.-Bl., Nr. 28, über die Bestimmung eines Gerichtes zur Untersuchung und Entscheidung hochverrätherischer Unternehmungen;

In Erwägung,

VII. daß dieses Gesetz durch den Kompetenzstreit über die Führung der Untersuchung, solche als ein Ganzes betrachtet, veranlaßt wurde und offenbar unnötig gewesen wäre, wenn gegen jeden einzelnen Theilnehmer eine besondere für sich bestehende Untersuchung hätte geführt werden können und sollen, im letztern Falle auch dieses Gesetz die verfassungsmäßig unstatthafte Bestellung eines Ausnahmegerichtes enthalten würde;

In Erwägung,

VIII. daß dieses Gesetz das dort bestellte Gericht in seinem Art. 1 ausdrücklich zur Untersuchung gegen die Urheber und Gehälfen der hochverrätherischen Handlungen, die seit dem März stattfanden und bis zum Schlusse der Untersuchung stattfinden werden, anordnet und ebenso im Art. 3 die Anwendbarkeit des Entwurfes über die Einführung der Geschwornengerichte davon abhängig macht, daß voraussichtlich beim Schlusse der Untersuchung in Folge der, der zweiten Kammer gemachten Vorlage ein Gesetz über die Einführung der Schwurgerichte noch nicht erlassen ist;

In Erwägung,

IX. daß die Untersuchung gegen die Theilnehmer an den beiden republikanischen Schilderhebungen — solche als ein untheilbares Ganzes betrachtet — bis heute noch nicht geschlossen ist (vergleiche die Specialuntersuchungen gegen Hecker, Peter und viele Andere);

Nach Ansicht

X. des Gesetzes vom 17. Febr. v. J., Reg.-Blatt Nr. 8 über die Einführung von Geschwornengerichten, woraus hervorgeht, daß ein Gesetz über die Einführung des Schwurgerichtes noch vor dem — heute noch nicht erfolgten — Schlusse der Untersuchung in Folge der der zweiten Kammer gemachten Vorlage erlassen wurde;

In Erwägung,

XI. daß selbst — die Untersuchung gegen Struve und Blind gegen alle Rechtsgrundsätze und positive rechtliche Bestimmungen als ein von dem übrigen Untersuchungsverfahren getrennter Bestandtheil angenommen — am Schlusse dieser Untersuchung das alsbaldige Zustandekommen eines definitiven Gesetzes „voraussichtlich“ war;

In Erwägung,

XII. daß die Vollzugsverordnung des großh. Justizministeriums vom 8. Juli 1848, Reg.-Blatt

Nr. 47, von Voraussetzungen ausgeht, welche auf die vorliegende, damals noch nicht begonnene Untersuchung nicht passen, zudem auch nur im Wege eines Provisoriums durch das Staatsoberhaupt jene Entwürfe als provisorische Gesetze verkündigt werden konnten;

In Erwägung,

XIII. daß somit die Angeklagten verlangen können, von Geschwornen, welche auf die Grundlage des definitiven Gesetzes ohne allen Censur und sonstige, der Freiheit gefährliche Beschränkungen durch eine volksthümliche Behörde gewählt, und nicht von solchen, welche auf die Grundlage des provisorischen Gesetzes durch Beamte der Regierung unter einem beschränkenden Censur nur aus einem Theile der Staatsbürger ausgesucht worden sind, abgeurtheilt zu werden;

Nach Ansicht

XIV. der von dem großherzogl. Hofgerichte gegen Struve und Blind erlassenen Ladung, wonach diese beiden Angeklagten ohne die andern Teilnehmer ihrer Unternehmung vor Gericht gefordert sind.

Nach Ansicht

XV. der gegen mehrere andere Teilnehmer, wie Amalie Struve, Peter Dufar, Baumann und Lesfèvre erlassenen Ladungsverfügungen, woraus hervorgeht, daß die Angeklagten in einzelnen Partien vor Gericht gestellt und die in der Sitzung vom 1. Febr. d. J. geloozten Geschwornenen zur Aburtheilung Aller beigezogen werden sollen;

In Erwägung,

XVI. daß ein solches Verfahren dem Gerichtsgebrauch in der ganzen civilisirten Welt entgegen ist und mit den gesetzlichen Bestimmungen und der Natur der Sache im Widerspruch steht, indem hierdurch

- 1) das Verfahren selbst auf eine ungebührliche Weise verzögert,
- 2) die Vertheidigung bei einzelnen Anschuldigungs-Thatsachen durch Berufung auf die in der Gerichtsitzung nicht zugleich anwesenden Teilnehmer entweder außergewöhnlich erschwert und manchmal geradezu unmöglich gemacht,
- 3) den Geschwornenen kein getreues Bild von dem Ganzen, von der größern oder geringern Schuld der einzelnen Angeklagten gegeben und so der Hauptzweck jedes mündlichen Gerichtsverfahrens geradezu vereitelt würde;

In Erwägung,

XVII. daß ein solches nur unter dem Belagerungszustand in Wien und Paris von den Kriegsgerichten eingehaltenes Verfahren hier zu den exorbitantesten Resultaten führen könnte, indem

- 1) nach Maßgabe des §. 8 des Entwurfes **II.** die Ziehung der zu den Urtheilsitzungen vorzuladenden Geschwornen erst nach Einkunft der Anklageschrift geschehen darf,
- 2) am 1. Febr. außer der Anklageschrift gegen Struve und Blind weitere Anklageschriften nicht eingekommen waren, somit für die sämtlichen übrigen Angeklagten eine neue Ziehung stattfinden müßte,
- 3) aber auch abgesehen davon, selbst wenn die Ziehung vom 1. Febr. für alle übrigen Angeklagten maßgebend wäre, das in den §§. 18, 20, 21, 22, 23, 24 und 25 des Entwurfes **I** vorgeschriebene Verfahren eine jedesmalige verschiedene Zusammensetzung des Geschwornengerichtes in Aussicht stellte, so daß die heterogensten Entscheidungen bei ganz gleicher Sachlage erfolgen könnten;

In Erwägung,

XVIII. daß die angeklagten Gustav Struve und Karl Blind nicht bloß wegen ihrer eigenen Handlungen, sondern auch als verantwortlich für alles dasjenige vor Gericht gestellt sind, was Andere gethan haben, weshalb dieselben auch mit vollem Rechte verlangen können, zugleich mit den Uebrigen, für deren Handlungen sie haften sollen, vor Gericht zu erscheinen, und daß ein entgegengesetztes Verfahren eine ungesetzliche Beschränkung, ja Vernichtung des Rechtes der Vertheidigung enthielte;

Nach Ansicht

XIX. folgender Gesetze:

- 1) des §. 71 der Strafprozessordnung, wonach die Untersuchung vor allen Dingen die Aufgabe hat, den Thatbestand und dann erst den Thäter zu ermitteln und sowohl die für die Schuld als die für die Vertheidigung erheblichen Beweise zu erheben, die Vertheidigung aber in umfassender Weise nicht geführt werden kann, wenn nicht alle Teilnehmer, Ankläger, Urheber und Gehilfen zu gleicher Zeit und von demselben Gerichte abgeurtheilt werden,

- 2) des §. 32 a. *ibid.*, welcher von dem Fall handelt, wenn mehrere Mitangeschuldigte vorgehanden sind,
- 3) des §. 23 des Entwurfs I., welcher das Verwerfungsrecht mehrerer Mitangeklagten ordnet,
- 4) des §. 5 des Entwurfs II., welcher dem Staatsanwalt zur Pflicht macht, alle Diejenigen, in Bezug auf welche er die weitere Strafverfolgung begehrt, der Anklagekammer zu bezeichnen, mit der Wirkung, daß in Bezug auf alle Diejenigen in der Untersuchung als Beschuldigte vernommenen Personen, hinsichtlich welcher auf weitere Verfolgung nicht angefragt wird, das Verfahren als eingestellt gilt,
- 5) des §. 7 des Entwurfs II., wonach der Staatsanwalt erst dann, wenn die Anklagekammer die Angeeschuldigten oder einige derselben in Anklagestand versetzt hat, die Anklageschrift und nicht die Anklageschriften übergibt;

Aus diesen Gründen

legen wir

I. feierliche Rechtsverwahrung dagegen ein, daß Struve und Blind getrennt von den andern Theilnehmern der republikanischen Schilderhebungen vor Gericht gestellt und von Geschwornen abgeurtheilt werden sollen, welche auf die Grundlage der Justizministerialverordnung vom 8. Juli 1848 durch Regierungsbeamte aus einzelnen Klassen von Staatsbürgern ausgesucht worden sind, und stellen

II. den Antrag: Es wolle dem Gerichtshof gefallen:

- 1) zu verordnen, daß über die Anklagen gegen sämtliche Theilnehmer der republikanischen Schilderhebungen vom April und September v. J. als Anstifter, Urheber und Gehilfen zu gleicher Zeit und durch die nämlichen Geschwornen abgeurtheilt werde;
- 2) die gegen die Angeklagten Struve und Blind anberaumte Schlußverhandlung zu sistiren;
- 3) in Anwendung des Gesetzes vom 17. Febr. d. J. über die Einführung der Geschwornengerichte die Aufstellung neuer Listen der Geschwornen zu befehlen.

Nach einer kurzen Zwischenrede tritt Struve auf, und schließt sich der Verwahrung der Vertheidi-

gung an. Wir führen das Hauptsächlichere aus seiner langen Rede an.

Die alten Tyrannen, begann er, waren, wie das Beispiel des Pissistratus und Dionysos von Syrakus beweisen, im Siege mild gegen die Besiegten; die christlichen Tyrannen aber üben als Sieger grausame Rache. Daß wir bei Steinen, Freiburg und Staufeu mit Kugeln und Kartätschen behandelt wurden, finde ich gewissermaßen verzeihlich, damit aber hat das System der Verfolgung begonnen; wäre auf dem Zuge, der mich und meine sechs Mitgefängene durch das Oberland führte, ein Angriff zu unserer Befreiung erfolgt, so wären wir, wie man uns sagte, niedergemacht worden. Einem Zufall verdanken wir es, daß wir hier sind. In Müllheim wurden wir zu Kriegsgefangenen erklärt; ich habe Grund anzunehmen, daß wir es noch sind, — das beweist die Behandlungsweise, die wir erfahren haben.

Der Präsident verweist den Angeklagten von seiner Abschwörung auf den Gegenstand zurück, nämlich auf die Formfrage. Der Angeklagte erklärt, das was er vorbringe, gehöre zur Formfrage. Der Staatsanwalt hat nichts einzuwenden, daß der Angeklagte Alles sage, was er zu seiner Vertheidigung nöthig hält, worauf dieser weiter fortfährt: Mit dem Aufhören des Kriegszustandes hatte meine Untersuchungshaft aufzuhören, aber nachdem ich die Härte des Kriegszustandes erfahren hatte, mußte ich auch die ganze Schwere des Friedensrechts erfahren. Dagegen lege ich Verwahrung ein.

Zweitens hat der Minister Beff sich die ungerichtigsten Eingriffe gegen mich und meine Sache erlaubt. Das zeigen seine strengen Erlasse an die Beamten gegen die Republikaner, seine unverantwortlichen Aeußerungen in der Kammer gegen sie. Von „Wegelagerern“, „Raubzügen“ u. s. w. zu reden, wie Staatsrath Beff sich solches beifommen ließ, ist unerhört. Seine Stimme aber hat mit vollem Gewicht auf die Beamten gedrückt, und dadurch ist wieder die Auswählung der Geschwornen bedingt worden. Gegen dieses Verfahren lege ich Verwahrung ein.

Ebenso verwahre ich mich gegen die Behandlung, die ich während meiner Gefangenschaft erfahren mußte. In Müllheim sind wir wie wilde Thiere behandelt worden, die Thüren gingen auf und zu, und die Gefangenen — darunter auch eine Frau — wurden wie Curiositäten gezeigt. Die Menschen

kamen, gafften und machten ihre Bemerkungen, wie man sie etwa in einer Menagerie macht. Daß ich vor das Standgericht gestellt werden sollte, hatte man mir vorher nicht gesagt. Auf dem Weg nach Rastatt und Bruchsal habe ich die größten Härten erdulden müssen. Namentlich zeihet der Redner einen preussischen Hauptmann schwerer Beschränkungen, und erzählt, daß er in einer Zelle ohne Schreibmaterial, ohne Bücher und Zeitungen sitzen mußte. Man gab ihm nicht einmal die Bibel. Nachdem er 11 Tage lang in der traurigsten, wahrhaft „Kaspar Hauser'schen“ Einsamkeit gesessen, sollten ihm endlich Bücher gegeben werden, aber keine Zeitungen. Da mußte er wieder fort. Gekettet mußte er noch sein Gepäck tragen, und zwar in Bruchsal vom Gefängniß bis an den Bahnhof und in Rastatt vom Bahnhofs bis in seine Casemate. Dort mußte er wieder bis zum 25. Okt. ohne Bücher, Zeitungen und Unterhaltungsmaterial verbleiben. Seine Verbringung sei übrigens ohne Zuthun von Seiten des Untersuchungsgerichts erfolgt. Man habe ihn ein ganzes Vierteljahr ohne Zeitungen gelassen, und es sei schwer zu sagen, was es heiße für einen Mann, der mit der Zeit zu leben sich gewöhnt habe, ohne Zeitungen zu sein. Es sei eine wahre Seelentortur. Weiter hätte man Briefe von ihm und an ihn nicht bestellt; so sei ein Brief von Löwenfels an ihn und ein anderer von ihm an Grohe in Mannsheim nicht abgegeben worden. Selbst die Korrespondenz zwischen ihm und seiner Frau hätte man mit allen möglichen Schwierigkeiten umgeben, was er durch verschiedene Beispiele darzuthun sucht. Dann geht der Redner auf die Behandlungsweise über, die seine Frau in dem hiesigen Gefängniß zu ertragen hatte. Dort sei sie beinahe dreimal erstickt, denn durch eine schlechte Einrichtung der Heizung wäre das wohl möglich. Einmal hätte sich ein Untersuchungsrichter eine solche Brutalität gegen sie erlaubt, daß sie vor ihm aus dem Verhörzimmer in ihre Zelle flüchten mußte. Sei auch der Untersuchungsrichter suspendirt worden, so wären bei seiner Gattin doch die moralischen Eindrücke dieser Begegnung geblieben. Gegen alle diese Mißhandlungen protestire er, besonders gegen die seiner Frau.

Ebenso protestire er gegen die Zerstückelung des Prozesses. Es handelt sich um eine einzige That, eine große, muthige, um den Kampf der Republik gegen die Monarchie, die Tyrannei. Dieser

Kampf gehe durch die ganze Welt von Ost nach West, von Süd nach Nord, und wie er ein gemeinsamer sei, so dürfe er nicht zerschnitten werden. Ihm und Blind werden durch die Anklageschrift Dinge zur Last gelegt, die Andere zum Theil gethan hätten, und doch seien diese nicht da, und sie könnten sich nicht auf ihre Mitangeklagten berufen. Dieses gehe nicht an.

Endlich verwahrt er sich dagegen, daß ihm alle seine Beweise verworfen worden seien. Er habe nur 18 Zeugen gegen die hundert verlangt, die man gegen ihn aufgestellt. Man habe ihm nicht Einen gezögert. Man habe eingewendet, seine Verteidigungsgründe seien unbedeutend. Er aber habe sich zur Rechtfertigung seiner That auf die Zustände Deutschlands berufen, auf den Willen des Volkes, auf seine reinen Absichten und seinen Patriotismus u. s. w. Und das habe das Untersuchungsgericht für unerheblich erklärt! Sollte man das für möglich halten? Wohl habe man auch gesagt, es sei unstatthaft, weil seine Beweisgründe politischer Art seien. Aber wie könnten sie anders sein, als politischer Natur? Die Anklageschrift schweife ja doch auch auf das politische Gebiet über. Und das sollte durch ein hofgerichtliches Dekret der Verteidigung nicht gestattet sein? Auch die Personen, die von ihm als Zeugen genannt waren, konnten die Ablehnung nicht rechtfertigen, denn das zeigten schon ihre Namen. Unter ihnen sind Bekk, v. Dusch, Nebenius, Blittersdorf, Uria, Riegel, Mez, Kee, Baffermann, Soiron, Mathy, Jhstein, u. a. Diese könnten allerdings am besten Auskunft geben über die großen Bewegungen, in welche die von ihm unternommenen Thaten fielen.

Uebrigens gestatte der §. 213 der Strafprozessordnung dem Hofgerichte nicht, die Vernehmung der von ihm vorgeschlagenen Zeugen zu verweigern. Wenn es dennoch geschehe, so nenne er es ein gerichtliches Verfahren.

Er verwahre sich wegen alles dessen vor dem Gerichte, vor der Zuhörerschaft und vor ganz Deutschland gegen das gegen ihn eingeleitete Verfahren. Dann verwahrt er sich gegen ein Wort des Präsidenten Eitschi — der ihre Sache mit dem Wort „Aufruhr“ bezeichnet und dadurch gewissermaßen von vorn herein den Stab über sie gebrochen habe. Hier aber frage es sich, auf welcher Seite der Aufruhr gesucht werden müsse, ob

auf Seiten derer, die in einer hochherzigen That dem Volkswillen Nachdruck zu geben suchten, oder auf Seiten derer, die mit Bajonetten und Kartätschen gegen denselben dreinfuhren.

Der Präsident Vitschi erklärt, daß das Wort „Aufruhr“ nicht in seiner Rede vorgekommen sei, er habe nur von „aufrehrerischen Bewegungen“ im April und September gesprochen und Struves Unternehmung nicht so genannt und damit kein Urtheil über sie ausgesprochen, sondern gesagt, Struve und Blind seien der genannten Verbrechen angeklagt.

Blind schließt sich den Verwahrungen Brentano's und Struve's an. Er könnte die Geschichte der badischen Gefängnisse beträchtlich erweitern, könnte nachweisen, daß dort der Mord organisiert sei. Er protestirt auch deswegen, weil die badische Regierung sich auf das Recht berufe; besser wäre es, sie hätte von sich als Siegerin gegenüber den Besiegten gesprochen, dann würde er sich unterworfen haben. So aber werde er rücksichtslos verfahren. Er protestirt der heuchlerischen Regierung und nicht bloß dieser gegenüber, sondern auch gegenüber „den Herren mit der Krone“, denen er die Larve herabreißen werde. — (Allgemeiner Unwille im Saale. Der Staatsanwalt trägt auf Protokollirung der letzten Worte an.)

Der Präsident habe gesagt, die Geschwornen hätten nach dem Gesetz zu richten, aber sie hätten bloß nach ihrer Ansicht zu richten, taugten die Gesetze nichts, so hätten sie nach ihrer Ueberzeugung auch gegen schlechte Gesetze zu entscheiden.

Der Staatsanwalt nahm sodann das Wort und erklärt, daß die Regierung diese Anschuldigungen nicht verdiene, vielmehr habe gerade sie die Angeklagten gegen die Volksjustiz geschügt. Die Gefangenen wurden nach Rastatt und Bruchsal gebracht, damit sie vor den Ausbrüchen des Volkswillens geschützt würden. Hrn. Struve seien freilich einmal die Ketten abgeschlagen worden, aber weil der Schlüssel vergessen worden, und das sei nach der damaligen Aeußerung Struves kurz und schmerzlos vorübergegangen. Die Behandlung der Angeklagten war mit Ausnahme eines einzigen Vorgangs würdig und rücksichtsvoll. Der eine Fall, der im Interesse der Wahrheit nicht verschwiegen werden soll, bestand darin, daß einmal ein Offizier Fremden gestattete, die Zimmer der Gefangenen zu sehen. Zeitungen wurden ihnen ver-

abfolgt, nachdem der Stand der Untersuchung solches möglich machte. Der Vorwurf brutaler Behandlung der Frau Struve's muß als durchaus unbegründet zurückgewiesen werden. Ebenso sind die Anklagen gegen das Ministerium des Innern und den Minister Belf zurückzuweisen und kein Aktensstück, kein Dokument wird von ihm aufgewiesen werden können, welche das Gegentheil beweisen. Struve hat nichts davon gesagt, daß er im Anfang seiner Untersuchung stets geschwiegen und erst am Ende zu seiner Untersuchung auf Zeugen berufen hat. Hier kommt nicht S. 211 sondern 205 der St. V. D. zur Sprache, und dieser gestattet Zeugenvernehmung nur, wenn etwas Erhebliches bewiesen werden soll. Struve selbst aber hat erklärt, die Dinge, auf die es hier ankäme, seien notorisch.

Der Staatsanwalt wendet sich zu den von Brentano vorgebrachten Beschwerden. Die Behauptung, daß die Untersuchung gegen Hecker noch nicht eröffnet worden, ist unrichtig, vielmehr liegen die Akten schon geschlossen der Staatsanwaltschaft vor. Was das Gesetz anlangt, auf dessen Grund die Geschwornen hier sitzen, so ist es durch Mitwirkung desselben Brentano zu Stande gekommen, der es jetzt angreift. Es hat Männer hergeführt, die meistens Gemeindegämter bekleiden und somit das Vertrauen ihrer Gemeinde, des Volks besitzen.

Die Zerreißung des großen Prozesses, wie man es nennt, hat kein Gesetz gegen sich. Das Gesetz über das Schwurgericht und die Motive dazu sagen nur, daß für das ganze hochverrätherische Unternehmen ein einziges Gericht gebildet werden soll, welches alle Angeklagten zu beurtheilen hat; daß sie aber alle zusammen in derselben Sitzung sein müssen, davon steht nichts im Gesetz. Vielmehr spricht gerade die Gesetzgebung für das hier besetzte Verfahren. Gegen Abwesende muß ganz dieselbe gerichtliche Proceedur wie gegen Anwesende stattfinden, nur kann die Schlußverhandlung gegen Abwesende erst später eintreten. So ist denn die Trennung desselben Prozesses gegen Anwesende und Abwesende durch das Gesetz schon angedeutet. Wie? Wenn man nun die Hunderte alle zusammen den Geschwornen vorführen wollte? Wäre es da möglich alles so im Gedächtniß zu behalten, daß nach flüchtiger Erkenntniß Jedem nach Recht und Gebühr zugemessen würde? Uebrigens leidet auch bei der Trennung des ungeheuren Stoffes die Gerech-

tigkeit nicht, und das Vergehen der hier sitzenden Angeklagten ist so speciell, daß die Frage über Schuld und Unschuld sich noch besser ergeben wird als bei gemeinsamer Behandlung. Im Interesse der Angeklagten ist zugleich die Trennung erfolgt: Viele Angeklagten sind flüchtig, stellen sich nach und nach; soll man nun mit Allen Gefangenen warten, bis die Angelegenheit aller Flüchtlinge zur Aburtheilung reif ist? Das wäre hart, grausam. — Zuletzt sucht er die von den Angeklagten und Verteidigern vorgebrachte Einrede gegen die formelle Rechtswidrigkeit der Organisation des Schwurgerichts zu widerlegen. Da seine Hauptgründe in dem nachfolgenden Urtheile des Gerichtshofes sich wieder finden, so verweisen wir schon hier darauf. Schließlich stellt der Staatsanwalt den Antrag, die von den Angeklagten und der Verteidigung gestellten Anträge zu verwerfen.

Weder Brentano noch Struve erklären sich durch die Ausführungen des Staatsanwaltes befriedigt und verharren auf ihrer Einrede gegen die Rechtsbeständigkeit des Gerichtshofes und des gerichtlichen Verfahrens. Wir übergehen die erneuten Abschwörungen auf die militärischen Maßregeln, Verurtheilungen der Gefangenen, ihre Kerkerleiden und fügen nur noch bei, daß Struve wiederholt den Fall brutaler Behandlung seiner Frau als durch den Untersuchungsrichter Assessor Winter wirklich begangen behauptet.

Der Präsident erklärt die Debatte über die Vorfrage geschlossen, da der Staatsanwalt auf das Wort verzichtet. Der Gerichtshof zieht sich in das Berathungszimmer zurück. Nach einer halben Stunde tritt er wieder ein und wird folgendes Erkenntniß über die formelle Frage verlesen:

„In Erwägung

daß die im April und September v. J. im Großherzogthum Baden statt gehalten hochverrätherischen Unternehmungen von solcher Ausdehnung waren, und so viele Betheiligte umfassen, daß es als eine Unmöglichkeit betrachtet werden müßte, solche in einer einzigen Untersuchung zu begreifen;

In Erwägung

daß auch kein Gesetz bestimmt, daß über ein und dasselbe Vergehen, bei welchem verschiedene Theilnehmer betheiligt sind, nur eine Untersuchung gegen alle Betheiligte geführt werden dürfe, und daß durch ein und das nämliche Urtheil rücksichtlich aller

Theilnehmer auszusprechen sei, was in der Sache Rechtens ist;

In Erwägung

daß es auch unrichtig ist, daß durch die in Frage stehende Trennung die Verteidigung der Angeklagten beeinträchtigt sein könnte, indem denselben wohl möglich gewesen wäre, wenn sie dieß zu ihrer Verteidigung nothwendig gehalten hätten, die Vernehmung der Mitangeschuldigten vor dem Geschwornengericht zu veranlassen;

In Erwägung

daß nachdem die Untersuchung gegen Struve und Blind geschlossen und die Anklageschrift bei dem Gerichtshof übergeben war, dieser in Gemäßheit der § 217 u. 218 der Str. Pr. Ord. die Schlussverhandlungen anzuordnen und die dazu erforderlichen Vorbereitungen zu treffen hatte;

In Erwägung

daß das Gesetz vom 16. Mai v. J. ausdrücklich bestimmt, daß, wenn voraussichtlich bei dem Schlusse der Untersuchung in Folge der der zweiten Kammer bereits gemachten Vorlage ein Gesetz über die Einführung des Schwurgerichts noch nicht erlassen sei, für die Aburtheilung jener Entwurf über die Einführung von Geschwornengerichten, wie er von der Regierung vorgelegt worden sei, in Kraft treten solle;

In Erwägung

daß das Gesetz über die Geschwornengerichte vom 17. Febr. d. J. jedenfalls nach dem Schlusse der Untersuchung gegen die beiden Angeklagten Struve und Blind in dem Regierungsblatt vom 22. Febr. d. J. zwar verkündet, allein nach dem Einführungsdekret vom 19. Febr. d. J. noch nicht ins Leben getreten;

In Erwägung

daß daher nicht dieses, wenn auch im Regierungsblatt verkündigte Gesetz für die Verhandlungen gegen Struve und Blind maßgebend sein kann, sondern daß, wie im Gesetz vom 16. Mai v. J. ausgesprochen ist, der damals den Ständen vorliegende Gesegentwurf als Gesetz gelten muß, und daß darum das Großh. Justizministerium nur in Vollziehung einer gesetzlichen Bestimmung diesen Entwurf im Regierungsblatt verkünden ließ, um ihn zu Jedermanns Kenntniß zu bringen;

Aus diesen Gründen werden die von den Angeeschuldigten in ihrer Eingabe vom heutigen gestellten Anträge

- 1) daß über die Anklagen gegen sämtliche Theilnehmer bei den hochverrätherischen Unternehmungen im April und September v. J. zu gleicher Zeit und durch die nämlichen Geschwornen abgeurtheilt werde;
 - 2) die gegen die Angeklagten Struve und Blind anberaumte Schlußverhandlung auszusetzen und
 - 3) die Aufstellung neuer Geschwornenlisten nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. Febr. d. J. über die Einführung der Geschwornengerichte anzuordnen,
- als unbegründet verworfen und beschloffen, daß die Verhandlungen vor dem gegenwärtigen Geschwornengerichte fortzusetzen seien.

Damit wurde die Sitzung Abends nach 5 Uhr geschlossen.

Zweite Sitzung

vom 21. März.

Die Sitzung wird um halb 10 Uhr eröffnet. Der Staatsanwalt ergreift das Wort, um auf die Brutalität, die Frau Struve angeblich von dem Untersuchungsrichter Assessor Winter erfahren haben soll, zurückzukommen. Struve wird aufgefordert diesen Fall zu erzählen. Er erklärt, Assessor Winter habe, nach Erzählung seiner Frau, ihr mit Zwangsmitteln gedroht, wenn sie nicht gehörig antworte. Darauf sei Winter abberufen worden und der Untersuchungsrichter Wänker an seine Stelle getreten. Der Staatsanwalt erklärt, dem sei nicht so. Sein Antrag auf sofortige Untersuchung der Sache wird abgelehnt, da der Gerichtshof sich hierüber Entscheidung vorbehält.

Der Präsident fragt nun die Angeklagten, was sie gegen die Anklage vorzubringen haben, daß sie vorbedächtlich einen Aufstand eingeleitet haben zur Vertreibung des Großherzogs und Einführung der Republik.

Struve verbreitet sich über die bisherige Art seiner Verteidigung; er hat früher keine thatsächliche Antworten gegeben, weil er seine Freunde nicht kompromittiren wollte und sich nur als Besiegter einem Sieger, nicht einem unparteiischen Gerichte gegenüber sah. Jetzt aber ist die Sache mit der Zeit etwas anders geworden, und er stehe vor einem Volksgericht. — Er verteidigt sich gegen die ihn geschleuderten Vorwürfe und verbreitet sich dann über seinen politischen Standpunkt. Redner ist durch geschichtliche Betrachtung Republikaner geworden. In der frühern Zeit sieht er nur

Blüthe und Wohlstand in Städten und Ländern, wo die Republik bestand. Wenn Fürsten freie Städte sich unterwarfen, so sind ihre Gehilfen belohnt worden. Sollte es anders sein, wenn die republikanische Staatsform gegen die Monarchie durchgesetzt werden soll? Die Schmach Deutschlands, seine Knechtung und Zerrissenheit kommt von der Fürstenherrschaft. Ich übergehe die traurigen letzten Jahrzehnte, die davon Zeugniß geben. Mit der Februarrevolution ging eine neue Morgenröthe für Deutschland auf, wo ich die Ansichten, denen ich früher schon zugethan war, möglicher Weise für realisierbar hielt. Auf dem Kongresse in Heidelberg erklärte ich: ich sehe kein Heil für Deutschland mit seinen 35 Fürsten, — nur in der Föderativ-Republik nach dem Vorbild Amerikas erscheint mir dies möglich. Jetzt hochstehende Männer stimmten zwar nicht bei, widersprachen aber auch nicht, erklärten vielmehr, auch der Republik ihre Dienste widmen zu wollen, wenn das Volk sie verlangte. Die freisinnige Partei war damals noch nicht in die republikanische und konstitutionelle geschieden.

Aufgefordert von Freunden, suchte ich eine große Volksversammlung zu Stande zu bringen. Es war die zu Offenburg.

Die Einleitung dazu ging von mir, Hecker, Brentano, Mathy, Jkstein, Soiron u. A. aus. Am Vorabend des Tages vor der Offenburger Volksversammlung kam man mit Stimmenmehrheit überein, die Republik nicht zu erwähnen und kein Misstrauensvotum gegen das badische Gesamtministerium vorzubringen. Darauf kam es zu der Volksversammlung in Freiburg, wo die Republik förmlich ausgerufen wurde, nachdem man unterdessen von den Volksbewegungen in Wien und Berlin Kenntniß erhalten hatte. Von den anwesenden 30 bis 40,000 (!) Männern stimmten nur drei dagegen, erfuhren aber dafür den vollen Unwillen des Volks. (Der Angeklagte verliest sodann die damals gefaßten Beschlüsse.)

Von allem, was das Volk auf dieser und andern Volksversammlungen verlangte, ist bis auf den heutigen Tag nichts verwirklicht worden (!).

Unterdessen kam das Vorparlament zu Stande. Dort traten die Republikaner schon als geschlossene Partei auf; dort wurde ausgesprochen, eher sei kein Heil zu erwarten, bis Deutschland von seinen sechs Geiseln: Monarchie, Aristokratie, Bureaucratie,